



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

18. Jahrgang

Schwerin, den 17. Juni

Nr. 6/2008

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern (Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung – SeeschAPVO M-V)	
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 16	498
Beschäftigungsverhältnis und Vergütung der an öffentlichen Schulen tätigen nebenamtlichen Lehrkräfte und sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur)	521
Schulentwicklungsplanungsverordnung – Berichtigung –	529

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik der Universität Rostock	538
Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Business Systems der Hochschule Wismar	561
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digitale Logistik und Management der Hochschule Wismar	582
Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über den Zugang von Berufstätigen zum Studium (Zugangsprüfungsordnung) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	605
Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	606

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	607
Wettbewerb Jugend forscht	609
– Berichtigung –	609

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern (Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung – SeeschAPVO M-V)

Vom 6. Mai 2008

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 16

Aufgrund der §§ 9, 30, 33 und 69 Nr. 4 und 6 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	§ 16 Rücktritt, Täuschung, Behinderung und Störungen
§ 2 Aufgaben und Ziele	§ 17 Erste Prüfungskonferenz
§ 3 Bildungsgänge und Dauer der Ausbildung	§ 18 Schriftliche Prüfung
§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung	§ 19 Zweite Prüfungskonferenz
§ 5 Zulassung	§ 20 Mündliche Prüfung
§ 6 Zulassungsverfahren für Ausländer und Aussiedler	§ 21 Mündlich-praktische Prüfung
§ 7 Stundentafeln und Rahmenpläne	§ 22 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung
§ 8 Leistungsbewertung	§ 23 Wiederholung der Prüfung
§ 9 Versetzung	§ 24 Abschlusszeugnis und Berechtigungen
§ 10 Abschluss der Ausbildung	§ 25 Fachhochschulreife
§ 11 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse	§ 26 Zulassung von Nichtschülern zur Prüfung
§ 12 Prüfungsgegenstände, Ort und Termin der Prüfung, Belehrung	§ 27 Besondere Verfahrensvorschriften für Nichtschülerprüfungen
§ 13 Vorgezogene Prüfung zum Erwerb von Seefunkzeugnissen	§ 28 Niederschriften
§ 14 Vorgezogene Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses „Schiffsmaschinist“	§ 29 Übergangsbestimmungen
§ 15 Meldung und Zulassung zur Prüfung	§ 30 Anlagen
	§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. die Hochschule Wismar
 - Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung – Fachschule Seefahrt der Fachrichtungen
 - a) Nautik mit den Schwerpunkten
 - Seeschiffahrt,
 - Hochseefischerei,
 - b) Schiffsbetriebstechnik sowie
2. die Bildungsgänge an der Beruflichen Schule des Landkreises Rügen zum
 - a) Kapitän auf Fischereifahrzeugen bis zu einem Raumgehalt von 75 BRT/BRZ 150 in der Küstenfischerei (BKü) und

- b) Schiffsmaschinisten für den technischen Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die berufliche Weiterbildung in den Bildungsgängen und Lehrgängen nach § 1 dient der Vorbereitung auf den Erwerb von Befähigungszeugnissen nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), zuletzt geändert durch Art. 523 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), für
1. den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,
 2. den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen und
 3. den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen.
- (2) Die berufliche Weiterbildung soll die Teilnehmer befähigen, in Verbindung mit den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 7 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung

1. im nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge die Tätigkeit eines Nautischen Wachoffiziers, Ersten Offiziers und Kapitäns mit den in § 3 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung jeweils gegebenen Befugnissen,
2. im nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen die Tätigkeit eines Kapitäns und Schiffsoffiziers mit den in den §§ 4 und 26a der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung jeweils gegebenen Befugnissen und
3. im technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen die Tätigkeit eines Schiffsmaschinisten, Technischen Wachoffiziers, Zweiten technischen Offiziers und Leiters der Maschinenanlage, mit den in § 5 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung jeweils gegebenen Befugnissen auszuüben.

(3) Die Absolventen der Bildungsgänge sind befähigt, die Lehrlingsausbildung an Bord zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren.

(4) In Verbindung mit Zusatzunterricht und Zusatzprüfungen kann die Fachhochschulreife erworben werden.

§ 3

Bildungsgänge und Dauer der Ausbildung

Es können folgende Bildungsgänge und Lehrgänge eingerichtet werden:

Nr.	Bildungsgang	Dauer
1.	Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Kapitän auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Staatlich geprüfter Techniker)	
	a) Regelbildungsgang	4 Halbjahre
	b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 6	2 Halbjahre
	c) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines der Befähigungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	2 Halbjahre
2.	Offizier, Kapitän auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 BRZ, in der nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge	1 Halbjahr
3.	Zweiter nautischer Schiffsoffizier (BGW), Erster nautischer Schiffsoffizier (BG), Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG) (Staatlich geprüfter Techniker)	4 Halbjahre
4.	Nautischer Schiffsoffizier (BKW), Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei (BK)	
	a) Regelbildungsgang	2 Halbjahre
	b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber des Befähigungszeugnisses BKü, die eine Berufsausbildung zum Fischwirt im Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei erfolgreich durchlaufen haben	1 Halbjahr
5.	Kapitän auf Fischereifahrzeugen bis zu einem Raumgehalt von 75 BRT/BRZ 150 in der Küstenfischerei (BKü) (Konzentration auf 13 Wochen möglich)	1 Halbjahr
6.	Technischer Wachoffizier, Zweiter technischer Offizier, Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung (Staatlich geprüfter Techniker)	
	a) Regelbildungsgang	4 Halbjahre
	b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 1	2 Halbjahre
	c) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines Befähigungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	2 Halbjahre
7.	Schiffsmaschinist auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW	
	a) Regelbildungsgang	320 Stunden
	b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines nautischen Befähigungszeugnisses gemäß § 3 Nr. 1 oder 3, oder als Wahlfach im Bildungsgang nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3	200 Stunden
8.	Lehrgänge, die nach dem internationalen STCW-Abkommen im Sinne des § 2 Abs. 1a der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung zum Fortbestand des nautischen Befähigungszeugnisses erforderlich sind.	je nach Lehrgang

§ 4**Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den Bildungsgängen ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des angestrebten Berufes gemäß § 8 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung nachzuweisen. Darüber hinaus sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

1. für die Bildungsgänge nach § 3 Nr. 1:

die mittlere Reife, die auch im Rahmen der Berufsausbildung erreicht werden kann, und

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker (Regelausbildung) oder
- b) der erfolgreiche Abschluss einer landesrechtlich geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrzeit als nautischer Offiziersassistent von mindestens zwölf Monaten, die auch als schulrechtliches Praktikum während der Ausbildung an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte abgeleistet werden können sowie ein zugelassenes Berichtsheft gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, in dem der Kapitän oder ein befähigter Offizier bestätigt, dass die Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-II/1 und A-II/2 des STCW-Codes erfüllt.

Bewerber für einen verkürzten Bildungsgang müssen die gleichen Voraussetzungen wie die Bewerber für den Regelbildungsgang erfüllen.

2. für den Bildungsgang nach § 3 Nr. 2:

der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker (Regelausbildung) oder eine zugelassene Seefahrzeit von mindestens 36 Monaten im Decks- und Brückendienst.

3. für den Bildungsgang nach § 3 Nr. 3:

die mittlere Reife, die auch im Rahmen der Berufsausbildung erreicht werden kann und der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker, zum Matrosen oder zum Fischwirt im Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei und eine Seefahrzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei.

4. für den Bildungsgang nach § 3 Nr. 4:

der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker, zum Matrosen oder zum Fischwirt im Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei und eine Seefahrzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei.

5. für den Lehrgang nach § 3 Nr. 5:

der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker, zum Matrosen oder zum Fischwirt im Schwer-

punkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei und eine Seefahrzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei.

6. für die Bildungsgänge nach § 3 Nr. 6:

die mittlere Reife, die auch im Rahmen der Berufsausbildung erreicht werden kann und

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker (Regelausbildung) oder
- b) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrzeit im Maschinendienst von mindestens zwölf Monaten oder
- c) der erfolgreiche Abschluss einer landesrechtlich geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrzeit als technischer Offiziersassistent von mindestens 18 Monaten, die auch als schulrechtliches Praktikum während der Ausbildung an einer landesrechtlich eingerichteten Ausbildungsstätte abgeleistet werden kann, und ein zugelassenes Berichtsheft gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, in dem der Leiter der Maschinenanlage oder ein befähigter Offizier bestätigt, dass die Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-III/1 und A-III/2 des STCW-Codes erfüllt.

Bewerber für einen verkürzten Bildungsgang müssen die gleichen Voraussetzungen wie die Bewerber für den Regelbildungsgang erfüllen.

7. für die Bildungsgänge nach § 3 Nr. 7:

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker oder
- b) der Besitz eines nautischen Befähigungszeugnisses oder
- c) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten.

Nautiker ohne erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker oder in einem Metall- oder Elektroberuf einschließlich einer vorgesehenen Seefahrzeit müssen eine dreimonatige überbetriebliche Ausbildung an einer qualifizierten Einrichtung absolvieren.

8. für Bildungsgänge nach § 3 Nr. 8 ein nautisches Befähigungszeugnis.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Schulaufsichtsbehörde einen Bewerber nach Anhören der Ausbildungsstätte abweichend von den schulischen Zulassungsvoraussetzungen zu einem der Bildungsgänge gemäß § 3 zulassen, wenn in Bezug auf die praktische Ausbildung Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium oder mit der von ihm damit beauftragten Stelle hergestellt wurde.

(3) Bewerber, die bereits einen der Bildungsgänge oder Lehrgänge nach § 3 mit Erfolg durchlaufen oder die jeweilige Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden zu dem betreffenden Bildungsgang nicht erneut zugelassen.

§ 5 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist grundsätzlich drei Monate vor Beginn des jeweiligen Bildungsganges bei der Ausbildungsstätte einzureichen, der der gewünschte Bildungsgang gemäß § 1 zugeordnet ist. Dem Antrag sind die nach § 4 geforderten Zeugnisse und Nachweise als amtlich beglaubigte Kopien beizufügen sowie eine Erklärung darüber, dass keine Ablehnungsgründe nach § 4 Abs. 3 vorliegen.

(2) Können nicht alle Bewerber in einen Bildungsgang aufgenommen werden, findet für alle Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, ein Auswahlverfahren statt.

Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

- 70 Prozent an Bewerber, die eine Regelausbildung erfolgreich absolviert haben,
- 25 Prozent an Bewerber, die eine andere qualifizierende Berufsausbildung nachweisen,
- 5 Prozent an Bewerber, für die die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.

Die von einer Gruppe nicht beanspruchten Plätze werden an die anderen Gruppen im jeweiligen Quotenverhältnis vergeben.

(3) Innerhalb einer Gruppe sind die Plätze nach der Rangfolge der Durchschnittsnote der Zeugnisse zu vergeben, die die Aufnahmevoraussetzungen nachweisen. Die Durchschnittsnote ist mit einer Stelle nach dem Komma zu bilden, ohne dass gerundet wird. Kann von Bewerbern mit gleichen Durchschnittsnoten nur ein Teil aufgenommen werden, wird die Aufnahmeentscheidung auf Grund eines Aufnahmegesprächs getroffen, das der Schulleiter oder der Koordinator oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft mit den Bewerbern führt.

(4) Verspätete Aufnahmeanträge können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder anderweitig erledigt worden sind.

(5) Wer aufgenommen wurde, hat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich mitzuteilen, ob er den Platz in Anspruch nimmt. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht in Anspruch genommene Plätze im Nachrückverfahren vergeben.

(6) Über die Zulassung entscheidet

bei der Ausbildungsstätte nach § 1 Nr. 1 der Koordinator,

bei der Ausbildungsstätte nach § 1 Nr. 2 der Schulleiter.

Wenn die erforderlichen Nachweise noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, diese spätestens bis zum Beginn des Unterrichts vorzulegen.

§ 6

Zulassungsverfahren für Ausländer und Aussiedler

(1) Die Ausbildungsstätte, an der das Zulassungsverfahren für Ausländer und Aussiedler durchgeführt wird, setzt dort einen Zulassungsausschuss ein.

(2) Der Zulassungsausschuss besteht

1. an der Hochschule Wismar – Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung – Fachschule Seefahrt aus dem Koordinator oder einem von ihm bestimmten Lehrer der Fachschule Seefahrt als Vorsitzenden,
2. an der beruflichen Schule des Landkreises Rügen aus dem Schulleiter oder einem von ihm bestimmten Lehrer der Fachschule Seefahrt als Vorsitzenden, und

zwei Fachlehrern für das Fach Deutsch und

gegebenenfalls zwei Fachlehrern für das Fach Englisch.

(3) Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach den in § 5 Abs. 1 bestimmten Terminen durchgeführt.

(4) Die Sprachkenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

1. In der deutschen Sprache durch die schriftliche Nacherzählung eines Textes von etwa 250 Wörtern und ein Gespräch. Die Zeit für die Anfertigung der Nacherzählung beträgt 90 Minuten. Das Gespräch wird vom Zulassungsausschuss geführt; es dauert in der Regel zehn Minuten. Die schriftliche Arbeit und das Gespräch müssen erkennen lassen, dass der Bewerber in der Lage sein wird, dem Unterricht in dem Bildungsgang zu folgen.
2. In der englischen Sprache durch den Nachweis der Teilnahme am Unterricht in dieser Sprache bei Anträgen auf Zulassung zu den Bildungsgängen nach
 - a) § 3 Nr. 1, 3 und 6 während eines Zeitraums von mindestens sechs Jahren,
 - b) § 3 Nr. 2, 4, 5 und 7 während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren.

Anderenfalls ist vom Bewerber in 90 Minuten eine schriftliche Nacherzählung eines Textes in englischer Sprache von etwa 250 Wörtern, deren Thema dem Lebenskreis des Bewerbers entnommen ist, anzufertigen. Die nachgewiesenen Kenntnisse müssen denen entsprechen, die im Rahmen eines an einer deutschen Schule erworbenen, jeweils für die einzelnen Bildungsgänge berechtigenden Schulabschlusses zu einer mindestens ausreichenden Note geführt hätten.

(5) Die schriftlichen Arbeiten sind jeweils von beiden Fachlehrern zu beurteilen.

(6) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und des Gesprächs stellt der Zulassungsausschuss fest, ob der Bewerber die für die Zulassung erforderlichen Kenntnisse in der deutschen und englischen Sprache nachgewiesen hat.

(7) Der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag gestatten, dass der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass der Bewerber die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen kann.

(8) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängenden wichtigen Vorgänge, insbesondere über die Themenstellung und das Ergebnis, werden durch einen vom Vorsitzenden bestimmten Protokollführer Niederschriften angefertigt. Die Niederschriften sind jeweils vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7

Stundentafeln und Rahmenpläne

(1) Die Stundenverteilung der einzelnen Bildungsgänge wird durch die Rahmenstundentafel (Anlage 1) geregelt.

(2) Stundentafeln und Rahmenpläne für die einzelnen Bildungsgänge werden auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne der Ständigen Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen (StAK) durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gesondert erlassen.

§ 8

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 62 des Schulgesetzes.

(2) Alle das internationale Übereinkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung betreffenden Unterrichtsbestandteile sind mindestens durch die „Leistungsnachweise zur Erfüllung der STCW-Anforderungen“ des jeweils geltenden Rahmenplanes mit mindestens ausreichenden Ergebnissen zu belegen. Im Falle von nicht ausreichenden Leistungen in einem Bestandteil, kann innerhalb desselben Schuljahres die Leistungskontrolle wiederholt oder im Falle des Versäumnisses nachgeholt werden. Führt dieses nicht zum Erfolg, ist der Lernbereich mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

§ 9

Versetzung

(1) Die Klassenkonferenz entscheidet darüber, ob der Schüler das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht hat. Hat er das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht, wird es ihm unverzüglich mitgeteilt. Die Entscheidung ist in das Jahreszeugnis (Anlage 2) aufzunehmen. Ein Schüler ist nicht zu versetzen, wenn seine Leistungen in einem oder in mehreren Lernfeldern nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Konnten nicht alle das internationale Übereinkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung betreffenden Unterrichtsbestandteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden, ist der Schüler nicht zu versetzen.

(2) Nicht ausreichende Leistungen im Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife und zur Zusatzqualifikation gemäß

§ 14 Abs. 1 sind nicht zur Versetzungsentscheidung heranzuziehen. In diesem Fall und bei Nichtversetzung nimmt der Schüler künftig nicht mehr am Zusatzunterricht teil.

(3) Ein Schüler ist trotz nicht ausreichender Leistungen zu versetzen, wenn von ihm unter Berücksichtigung der Lernentwicklung im gesamten Beurteilungszeitraum im zweiten Ausbildungsabschnitt eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann. Die Entscheidung darüber trifft die Klassenkonferenz.

(4) Hat die Klassenkonferenz die Entscheidung „nicht versetzt“ getroffen und kann der Schüler dennoch nicht einer nachfolgenden gleichen Jahrgangsstufe zugewiesen werden, weil kein entsprechender Klassenverband gebildet wurde, lautet der Vermerk im Zeugnis: „Das Ziel der Jahrgangsstufe wurde nicht erreicht“.

Der Schüler kann dann wählen, ob er

1. den Besuch des Bildungsganges unterbrechen will, bis es eine nachfolgende entsprechende Jahrgangsstufe gibt oder

2. die Schule verlässt.

(5) Ein Schüler, der die Schule ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 3. § 64 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

§ 10

Abschluss der Ausbildung

Die Ausbildung wird durch eine Prüfung abgeschlossen, in der der Prüfling nachweisen soll, dass er die Ziele des jeweiligen Bildungsganges oder Lehrganges erreicht hat und durch diese Gesamtqualifikation auch die Anforderungen des Bundes für den Nachweis der fachlichen Eignung zum Erwerb des jeweils angestrebten Befähigungszeugnisses nach § 18 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung erfüllt.

§ 11

Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem Prüfungsausschuss gehören an:

als Vorsitzender der Schulleiter der Einrichtung gemäß § 1 Nr. 2 oder ein von ihm beauftragter Lehrer als Vertreter oder der Koordinator der Einrichtung gemäß § 1 Nr. 1 oder ein von ihm beauftragter Lehrer als Vertreter,

die Lehrer, die zuletzt in dem betreffenden Bildungsgang unterrichtet haben.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

1. den Gesamtablauf der Prüfung festzulegen und deren ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten,

2. die Bewertung der Leistungen nach gleichen Maßstäben zu sichern,

3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
4. die mündlichen Prüfungsaufgaben zu genehmigen,
5. die Prüfungsteilnehmer mit Inhalt und Ablauf der Prüfungen vertraut zu machen,
6. die Entscheidung bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen,
7. die Teilprüfungsausschüsse für alle Prüfungsbereiche sowie für die mündlich-praktische Prüfung zu bilden und zu berufen,
8. in allen Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, die Entscheidungen zu treffen sowie
9. alle Festlegungen zu protokollieren.

(2) Einem Teilprüfungsausschuss gehören mindestens an:

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Vertreter als Vorsitzender und

ein Lehrer aus dem Bildungsgang, der in dem betreffenden Prüfungsbereich zuletzt unterrichtet hat. Dieser Lehrer führt auch das Protokoll.

Abweichend hiervon kann die oberste Schulaufsichtsbehörde auch Mitglieder berufen, die nicht an der Schule tätig sind.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Teilprüfungsausschüsse sind bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.

(4) Findet eine Teilwiederholungsprüfung nach § 23 Abs. 4 in Lernbereichen statt, für die bei der vorangegangenen Abschlussprüfung des betreffenden Bildungsganges ein Teilprüfungsausschuss gebildet worden war, kann auch diese Teilwiederholungsprüfung vor einem Teilprüfungsausschuss abgelegt werden. Dieser trifft dann insoweit die sonst dem Prüfungsausschuss zustehenden Entscheidungen.

(5) Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses kann Beschlüsse beanstanden. Die Beanstandung ist zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Ausschuss der Beanstandung nicht ab, entscheidet bei Beschlüssen eines Teilprüfungsausschusses der Prüfungsausschuss, sonst die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(6) Zu den Prüfungen für den Erwerb der Befähigungszeugnisse für den nautischen und den technischen Dienst sowie zu den Prüfungen zum Erwerb von Seefunkzeugnissen ist ein Vertreter des zuständigen Bundesministeriums oder ein Vertreter der von ihm beauftragten Stelle durch den Koordinator oder den Schulleiter, als Gast einzuladen. Der genannte Vertreter hat das Recht, alle Prüfungsarbeiten einzusehen und in der mündlich-praktischen Prüfung Fragen anzuregen. Er hat kein Stimmrecht, ist jedoch bei Anwesenheit auf Verlangen vor allen Entscheidungen zu hören.

(7) Ein Vertreter der Hochschule Wismar, Fachbereich Seefahrt, kann an den Beratungen der Prüfungsausschüsse, den Prüfungskonferenzen und an den Prüfungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(8) Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde haben das Recht, an allen Prüfungen mit Stimmrecht teilzunehmen und alle Prüfungsunterlagen einzusehen.

(9) Eine Lehrkraft, die zu einem Prüfling in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht, kann in der Regel nicht Mitglied des Prüfungsausschusses oder eines Teilprüfungsausschusses an dieser Schule sein. Die Lehrkraft hat im Falle ihrer Berufung eine solche Tatsache dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

§ 12

Prüfungsgegenstände, Ort und Termin der Prüfung, Belehrung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen, gegebenenfalls aus einem mündlichen und einem mündlich-praktischen Teil.

(2) Alle das internationale Übereinkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung betreffenden Unterrichtsbestandteile sind Prüfungsgegenstand.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort und Termin der Prüfung fest und teilt dieses allen Beteiligten unverzüglich durch Aushang mit.

(4) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 23 und 24 bekannt zu geben.

§ 13

Vorgezogene Prüfung zum Erwerb von Seefunkzeugnissen

(1) In den Bildungsgängen, die gemäß § 7 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung ein Seefunkzeugnis erfordern, findet vor einem Teilprüfungsausschuss eine Prüfung nach den Bestimmungen der Anlage 3 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2007 (BGBl. I S. 2193) statt.

(2) Hat der Prüfling in einzelnen Prüfungsteilen die Prüfung nicht bestanden, ist innerhalb derselben Prüfung ein zweiter Versuch zulässig.

§ 14

Vorgezogene Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses „Schiffsmaschinist“

(1) In dem Bildungsgang gemäß § 3 Nr. 1 Buchstabe a findet für diejenigen Schüler, die am wahlfreien Unterricht zur Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten teilgenommen haben, am Ende des Halbjahres, in dem

dieser Unterricht zuletzt erteilt wurde, eine vorgezogene Prüfung statt.

(2) Für den Ablauf dieser vorgezogenen Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 sowie 15 entsprechend.

(3) Das Bestehen der Abschlussprüfung im Bildungsgang nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a ist unabhängig vom Bestehen der Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten.

(4) Die vorgezogene Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten ist erst dann endgültig bestanden, wenn auch die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses in dem Bildungsgang nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a erfolgreich bestanden ist.

§ 15

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Schüler melden sich zu dem von der Schule festgesetzten Termin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Prüfung an. Melden sich Schüler aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht fristgerecht zur Prüfung an, gilt diese als nicht bestanden.

(2) Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der für einen der in § 3 genannten Bildungsgänge jeweils angesetzten Ersten Prüfungskonferenz Schüler dieses Bildungsgangs ist und mindestens ausreichende Leistungen in allen laut Rahmenplan ausgewiesenen „Leistungsnachweisen zur Erfüllung der STCW-Anforderungen“ erbracht hat.

§ 16

Rücktritt, Täuschung, Behinderung und Störungen

(1) Erklären Schüler nach der Meldung zur Prüfung ihren Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Erkrankten Schüler unmittelbar vor oder während der Prüfung, können sie die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Falls sich Schüler wegen Krankheit nicht in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen, können sie dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht mehr nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend machen. Die Schüler haben unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen von Schülern die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt wurden, werden zu einem Termin nachgeholt, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

(4) Versäumen Schüler aus von ihnen zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, so erhalten sie für die deshalb nicht erbrachten Prüfungsleistungen die Note „ungenügend“. In leichteren Fällen ist nur dieser entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. Versäumen Schüler aus von ihnen zu vertretenden Gründen

mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Geben Schüler eine schriftliche Prüfungsaufgabe unbearbeitet zurück, so wird dieser Prüfungsteil ebenfalls mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Versuchen Schüler das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. In leichteren Fällen ist nur dieser entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. Die Schüler setzen die Prüfung bis zur Entscheidung durch den Prüfungsausschuss über diesen Sachverhalt fort.

(6) Behindern Schüler durch ihr Verhalten die Prüfung in einer Weise, dass es nicht möglich ist, ihre Prüfung oder die anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen oder fortzusetzen, können sie von der Aufsicht führenden Lehrkraft von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann für „nicht bestanden“ zu erklären. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob dieser Prüfungsteil wiederholt werden darf oder diese Schüler von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(7) Vor Beginn des ersten Prüfungsteils sind die Schüler auf das Verfahren bei Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Störungen besonders hinzuweisen. Dieses ist aktenkundig zu machen.

§ 17

Erste Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am letzten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils beschließt der Prüfungsausschuss für alle Prüflinge in allen Lernbereichen auf Vorschlag der Fachlehrer, die zuletzt unterrichtet haben, die Vornoten, die aus allen während des Bildungsganges erbrachten Einzelleistungen ermittelt werden. Ist ein Lernbereich mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, erfolgt keine Zulassung zur Prüfung. Der Schüler kann dann unter den Voraussetzungen des § 56 des Schulgesetzes wählen, ob er

1. das letzte Schuljahr wiederholt oder
2. die Schule verlässt und sich frühestens zur nächsten regulären Prüfung im betreffenden Bildungsgang zur Nichtschülerprüfung meldet.

(2) Den Prüflingen ist unverzüglich nach dem Beschluss die Möglichkeit zu eröffnen, die eigenen Vornoten einzusehen.

(3) Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge nach § 3 Nr. 1 bis 5 haben den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungsteile gemäß § 13 erfolgreich abgeschlossen wurden. Der Prüfungsausschuss kann eine Abweichung von Satz 1 zulassen, wenn eine entsprechende Wiederholungsprüfung genehmigt ist und zu einem späteren Termin durchgeführt wird.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Lernbereiche mit folgenden Bearbeitungszeiten:

Bildungsgang/Lehrgang**Bearbeitungszeit**

Vorschlägen wählt dieser Ausschuss jeweils die Prüfungsaufgaben aus. Wenn Aufgaben ungeeignet oder änderungsbedürftig erscheinen, kann er diese ändern oder neue Vorschläge anfordern.

1. Bildungsgang nach § 3 Nr. 1

Schiffsführung (Navigation als Pflichtbestandteil)	5 Zeitstunden
Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord	2 Zeitstunden
Ladungsumschlag und Stauung	4 Zeitstunden
Gesellschaft und Kommunikation	2 Zeitstunden

(3) Dieser Ausschuss sendet die ausgewählten Prüfungsaufgaben in verschlossenem Umschlag spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung an die Ausbildungsstätte zurück. Der Koordinator oder der Schulleiter oder ein von ihm benannter Vertreter öffnet den Umschlag, trifft die notwendigen Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung und verwahrt die Prüfungsaufgaben getrennt nach Lernbereichen in verschlossenen Umschlägen. Die Umschläge dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet werden.

2. Bildungsgang nach § 3 Nr. 2

Schiffsführung (Navigation als Pflichtbestandteil)	2 Zeitstunden
Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord	2 Zeitstunden
Ladungsumschlag und Stauung	2 Zeitstunden

(4) Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigelegte Texte gelesen worden sind.

(5) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht einer Lehrkraft statt.

3. Bildungsgang nach § 3 Nr. 3

Navigation	4 Zeitstunden
Schiffsfahrtsrecht	3 Zeitstunden
Seemannschaft	3 Zeitstunden
Wetterkunde	2 Zeitstunden

(6) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von einer Lehrkraft korrigiert und benotet, die die Aufgabe vorgeschlagen, im Lernbereich zuletzt unterrichtet hat oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Korrektur beauftragt wurde.

4. Bildungsgang nach § 3 Nr. 4

Navigation	4 Zeitstunden
Schiffsfahrtsrecht	3 Zeitstunden
Seemannschaft	3 Zeitstunden

(7) Für die Prüfungsarbeiten, die mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet werden, ist ein sachkundiger Zweitgutachter zu bestimmen. Dieser wird auf Vorschlag des Koordinators oder des Schulleiters für jeden schriftlichen Prüfungsbereich vom Prüfungsausschuss festgelegt. Der Zweitgutachter beurteilt und benotet diese Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die Benotungen nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.

5. Lehrgang nach § 3 Nr. 5

Navigation	2 Zeitstunden
Schiffsfahrtsrecht	2 Zeitstunden
Seemannschaft	2 Zeitstunden

(8) Sobald die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung vorliegen, ist dieses durch Aushang bekannt zu machen und den Schülern ist die Möglichkeit zu eröffnen, in die eigenen Arbeiten einzusehen.

6. Bildungsgang nach § 3 Nr. 6

Schiffsbetriebstechnik	5 Zeitstunden
Wartung und Instandsetzung	2 Zeitstunden
Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik	3 Zeitstunden
Überwachung des technischen Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord	2 Zeitstunden

7. Bildungsgang nach § 3 Nr. 7

Schiffsbetriebstechnik, Wartung und Instandsetzung, Überwachung des technischen Schiffsbetriebes	3 Zeitstunden
---	---------------

Bei Bearbeitungszeiten von mehr als drei Zeitstunden kann die schriftliche Prüfung gesplittet werden.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde oder die durch sie beauftragten Stelle beruft einen Prüfungsaufgabenausschuss, dem die Ausbildungsstätte spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jeden Lernbereich zwei Aufgabenvorschläge in einem verschlossenem Umschlag vorlegt. Aus diesen

§ 19**Zweite Prüfungskonferenz**

(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung

1. in welchen Lernbereichen welche Prüflinge mündlich geprüft werden sollen und
2. welche Prüflinge an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, weil sie die Prüfung insgesamt nicht mehr bestehen können.

(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in vier Lernbereichen mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, ob und in welchem Lernbereich auf die mündliche Prüfung verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl eines Lernbereiches Gebrauch macht und dieser nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss bestimmten gehört.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Lernbereiche Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.

(5) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling

1. durch Aushang mitgeteilt, ob und gegebenenfalls in welchen Lernbereichen er mündlich geprüft werden soll,
2. gegebenenfalls mitgeteilt, dass er an der mündlichen Prüfung nicht mehr teilnimmt, weil er die Prüfung insgesamt nicht mehr bestehen kann.

(6) Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der mündlich zu prüfenden Lernbereiche bis zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung findet für die Prüflinge kein Unterricht statt. Wünschen mindestens fünf Schüler die Fortsetzung des Unterrichts in bestimmten Unterrichtsfächern und Lernbereichen der Stundentafel, soll diesem Wunsch entsprochen werden. Eine Pflicht zur Teilnahme an diesem Unterricht besteht nicht.

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung können alle Lernbereiche sein. Ein Prüfling soll einschließlich des nach Absatz 3 gegebenenfalls zugewählten Lernbereichs höchstens in vier Lernbereichen mündlich geprüft werden.

(2) Prüfer ist der Lehrer, der zuletzt den jeweiligen Unterricht erteilt hat, oder bei dessen Verhinderung, ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmender Vertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses haben das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.

(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Lernbereich seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Das gewählte Gebiet hat der Prüfling spätestens am fünften Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich dem Koordinator oder dem Schulleiter mitzuteilen. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

(4) Wählen Prüflinge Lernbereiche der mündlichen Prüfung, für die nach § 19 Abs. 4 noch nicht über die Einsetzung eines Teilprüfungsausschusses entschieden worden ist, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Mitglieder des Teilprüfungsausschusses.

(5) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schüler des betreffenden Bildungsgangs der jeweiligen Ausbildungsstätte anwesend sein, die selbst nicht in dem betreffenden Lernbereich an der Prüfung teilnehmen. Während der Beratung und Beschlussfassung dürfen Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit von Schülern ist außerdem nicht zulässig, wenn

1. ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder
2. der jeweilige Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder dies beschließt.

(6) Die Fachkonferenz erarbeitet eine der Anzahl der Prüflinge entsprechende Zahl an Prüfungsfragen für die mündliche Prüfung.

(7) Der Prüfling erhält durch Verlosung für jede Einzelprüfung einen verschlossenen Umschlag. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem gesonderten Raum statt. Die Vorbereitungszeit beträgt regelmäßig 20 Minuten. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen anfertigen. Diese sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Die mündliche Prüfung wird in Form eines Gesprächs durchgeführt, wobei der Prüfling seine in der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen kann.

(9) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Lernbereich in der Regel 15 Minuten.

(10) Der jeweilige Prüfungsausschuss setzt auf Vorschlag des Prüfers die Note der mündlichen Prüfung fest.

§ 21 Mündlich/praktische Prüfung

(1) In der mündlich/praktischen Prüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die für das angestrebte Befähigungszeugnis notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem internationalen Übereinkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung besitzen.

(2) Die Dauer dieser Prüfung soll 40 Minuten nicht überschreiten. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und wird so in das Abschlusszeugnis übernommen.

(3) Die mündlich/praktische Prüfung kann sich auf alle Lernbereiche erstrecken.

(4) Die Ausbildungsstätte legt dem Prüfungsaufgabenausschuss spätestens sechs Wochen vor Beginn der mündlich/praktischen Prüfung eine der Zahl der Prüflinge entsprechende Anzahl von Aufgabenvorschlägen in einem verschlossenen Umschlag vor. Wenn dem Prüfungsaufgabenausschuss Aufgaben ungeeignet oder änderungsbedürftig erscheinen, kann er diese ändern oder neue Vorschläge anfordern.

(5) Der Prüfungsaufgabenausschuss sendet die ausgewählten Aufgaben im verschlossenen Umschlag spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlich/praktischen Prüfung an die Ausbildungsstätte zurück. Der Koordinator oder der Schulleiter oder ein von ihm bestimmter Vertreter öffnet den Umschlag, trifft die notwendigen Vorbereitungen für die Durchführung der mündlich/praktischen Prüfung und verwahrt jede einzelne Prüfungsaufgabe in einem verschlossenen Umschlag. Die Umschläge dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet werden.

(6) Die Aufgaben werden durch Auslosung an die Prüflinge verteilt.

(7) Die mündlich/praktische Prüfung findet vor einem Teilprüfungsausschuss statt, der darüber entscheidet, ob der Prüfling bestanden hat.

§ 22**Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung**

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Endnoten für die einzelnen Lernbereiche und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus der jeweiligen Vornote und den Noten der schriftlichen sowie der mündlichen Prüfung. Bei Lernbereichen, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten. Die Endnote eines Lernbereiches ist mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu bewerten, wenn mangelhafte oder ungenügende Leistungen in der Prüfung, die das internationale Übereinkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung betreffen, erzielt wurden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

die Endnote in mindestens einem Lernbereich „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet,

die mündlich/praktische Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder

das vorgeschriebene Seefunkzeugnis gemäß § 13 Abs. 1 nicht nachgewiesen werden kann.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen im Anschluss an die dritte Prüfungskonferenz die Ergebnisse der Prüfung bekannt.

§ 23**Wiederholung der Prüfung**

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann diese auf eigenen Antrag an den Prüfungsausschuss einmal wiederholen. Die Wiederholung findet grundsätzlich im Rahmen der nächsten regulären Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bis zum Prüfungstermin nimmt der Schüler am Unterricht teil, sofern eine nachfolgende Klasse vorhanden ist. Der Koordinator oder der Schulleiter bestimmt nach Maßgabe der für den betreffenden Bildungsgang geltenden Stundentafel, in welchen Lernbereichen der Schüler am Unterricht teilnehmen soll. Die Vornoten werden nach § 17 Abs. 1 festgesetzt.

(2) Über eine zweite Wiederholungsprüfung entscheidet auf Antrag des Prüflings die oberste Schulaufsichtsbehörde. Sie wird nur gestattet, wenn das Bestehen auf Grund eines zustimmenden Votums des Prüfungsausschusses hinreichend wahrscheinlich ist.

(3) Die Abschlussprüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden. In der Regel ist hierfür die Wiederholung des letzten Schuljahres des Bildungsgangs erforderlich. Ist eine Wiederholung unter den Voraussetzungen des § 56 des Schulgesetzes nicht möglich, muss der Schüler die Schule ohne Abschluss verlassen und erhält ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 3. Hat der Prüfling bereits ein Schuljahr wiederholt und besteht die Abschlussprüfung nicht, muss er die Schule ohne Abschluss verlassen und erhält ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 3.

ge 3. In beiden Fällen kann er die Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Termin als Nichtschüler ablegen. Die §§ 11 bis 23 sind dann sinngemäß anzuwenden. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Ein Prüfling, der in höchstens einem Teilbereich die Endnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erreicht hat, wird in einer mündlichen Teilwiederholungsprüfung in diesem Teilbereich geprüft. Teilwiederholungsprüfungen sind Wiederholungsprüfungen im Sinne des Absatzes 1, können jedoch nach einer angemessenen Frist durchgeführt werden, ohne dass das letzte Schuljahr zu wiederholen war.

(5) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 24**Abschlusszeugnis und Berechtigungen**

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlage 5 mit dem Datum der dritten Prüfungskonferenz. Es enthält Angaben über die erworbenen Berechtigungen in Form von Feststellungsvermerken in deutscher und englischer Sprache. Hat der Prüfling die Prüfung endgültig nicht bestanden, erhält er ein Abgangszeugnis nach Anlage 4.

(2) Hat ein Prüfling, der am wahlfreien Zusatzunterricht zur Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten teilgenommen hat, die Abschlussprüfung des betreffenden Bildungsgangs bestanden, und lautet die für den wahlfreien Zusatzunterricht erteilte Note mindestens „ausreichend“, so erhält er zusätzlich ein Abschlusszeugnis gemäß Anlage 5. Dieses zusätzliche Zeugnis erhält einen Feststellungsvermerk, wonach dieses Zeugnis nur in Verbindung mit dem Nachweis der fachlichen Eignung für das angestrebte nautische Befähigungszeugnis gilt. Lautet die erteilte Note nicht mindestens „ausreichend“, bleibt sie unberücksichtigt.

(3) Schüler, die aus dem Bildungsgang ausscheiden, ohne an der Abschlussprüfung teilgenommen zu haben, erhalten ein Abgangszeugnis nach Anlage 3.

§ 25**Fachhochschulreife**

(1) Das Abschlusszeugnis der Bildungsgänge schließt die Fachhochschulreife ein, wenn erfolgreich am Zusatzunterricht gemäß Absatz 2 teilgenommen, die Abschlussprüfung der Fachschule und die Zusatzprüfung im Fach Mathematik bestanden wurde.

(2) Zusatzunterricht und Anrechnung zur Erlangung der Fachhochschulreife:

Bildungsgang	zus. Ma	Berufli. Schwerpunkt	Bio, Ch, Ph
Gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1	60	Schiffsführung	Seefahrtbezogene Naturwissenschaften
Gem. § 3 Abs. 2 Nr. 6	60	Schiffsbetriebstechnik	Seefahrtbezogene Naturwissenschaften

(3) Schülern, die am Zusatzunterricht gemäß Absatz 2 teilgenommen und die Abschlussprüfung im jeweiligen Beruf und die Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife bestanden haben, wird die Fachhochschulreife bestätigt. Zur Bestätigung der Fachhochschulreife enthält das Abschlusszeugnis den folgenden Feststellungsvermerk in deutscher, englischer und französischer Sprache:

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

In accordance with the agreement „*Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen*“ (Agreement on the acquisition of the qualification for studies at a *Fachhochschule* (university of applied science) through courses of vocational education and training) – Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 5 June 1998 in the version of 9 March 2001 – this certificate entitles the holder to study at *Fachhochschulen* in all Länder of the Federal Republic of Germany.

En conformité avec l'accord „*Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen*“ (Accord sur l'acquisition du diplôme habilitant aux études dans une *Fachhochschule* (université de sciences pratiques) par des cours d'éducation technologique et professionnelle) – Décision de la Conférence Permanente des Ministres de l'Éducation et des Affaires Culturelles des Länder en République Fédérale d'Allemagne du 5 Juin 1998 en version du 9 Mars 2001 – ce diplôme habilite le titulaire aux études dans les *Fachhochschulen* de tous les Länder de la République Fédérale d'Allemagne.

(4) Zur Erlangung der Fachhochschulreife ist zusätzlich die Angabe einer Durchschnittsnote vorgesehen. Dazu sind die Endnoten der Lernbereiche Deutsch, Sozialkunde, Englisch (Gesellschaft und Kommunikation), Mathematik, des beruflichen Schwerpunktfachs, sowie aus dem Fächerbereich Biologie, Chemie, Physik gemäß Absatz 2 *) heranzuziehen. Die Durchschnittsnote ist bis auf eine Dezimalstelle auszurechnen.

§ 26

Zulassung von Nichtschülern zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann ein Bewerber zugelassen werden, der nicht am Unterricht der Ausbildungsstätte teilgenommen hat, wenn er

1. die Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums oder der von ihm damit beauftragten Stelle nachweist,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zu dem angestrebten Befähigungszeugnis entsprechenden Bildungsgang nach § 4 erfüllt und
3. glaubhaft macht, dass er durch Art und Umfang seiner Vorbereitung auf die Prüfung in der Lage ist, den Anforderungen zu entsprechen.

(2) Prüfungen für Nichtschüler finden grundsätzlich im Rahmen der planmäßigen Prüfungen statt. Nichtschüler dürfen zur Prüfung nicht früher zugelassen werden, als dies bei regulärem Durchlaufen des Bildungsgangs möglich gewesen wäre.

(3) Anträge auf Zulassung sind bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bis spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darlegung des bisher durchlaufenen schulischen und beruflichen Werdegangs,
2. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises oder des Reisepasses,
3. beglaubigte Kopien der Zeugnisse, durch die die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird, sowie beglaubigte Kopien weiterer Zeugnisse oder Unterlagen, die Auskunft über den bisher durchlaufenen schulischen und beruflichen Werdegang geben; dazu gehören die jeweils letzten Zeugnisse aller besuchten Schulen oder anderer Bildungseinrichtungen,
4. der Nachweis oder, falls dies unmöglich ist, die Glaubhaftmachung von Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung,
5. eine Erklärung über alle bisher unternommenen Versuche, ein Befähigungszeugnis nach der Schifffoffizier-Ausbildungsverordnung zu erwerben,
6. die Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums oder der von ihm damit beauftragten Stelle.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber

1. zum Zeitpunkt der Prüfung in einem Alter ist, in dem ihm bei Besuch einer zu dem angestrebten Abschluss führenden öffentlichen Schule die Ablegung der Abschlussprüfung noch nicht möglich wäre,
2. bereits zwei Mal erfolglos die Prüfung zur Erlangung des entsprechenden Abschlusses abgelegt hat,
3. zur gleichen Prüfung an einer anderen Stelle zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen hat oder
4. die gemäß Absatz 3 einzureichenden Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt hat.

Zusatzprüfungen im Rahmen der Abschlussprüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife sind als Nichtschülerprüfung nicht möglich.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde und benennt dem Antragsteller die beauftragte Schule. Die Entscheidung ist den Bewerbern schriftlich bekannt zu geben. Dem Zulassungsbescheid wird die Zahlungsaufforderung für die Prüfungsgebühren beigelegt. Im Falle der Nichtzulassung kann die Wiederholung des Antrags auf Zulassung frühestens zur nächsten regulären Prüfung erfolgen.

*) Der Unterricht richtet sich nach den Standards der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001.

(6) Tritt ein Nichtschüler innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erteilung des Zulassungsbescheides durch schriftliche Erklärung gegenüber der bescheidenden Stelle von der Nichtschülerprüfung zurück, werden 50 Prozent der Prüfungsgebühr fällig. In allen anderen Fällen ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 27

Besondere Verfahrensvorschriften für Nichtschülerprüfungen

(1) Zwei Monate vor Prüfungsbeginn sind in der prüfenden Schule durch den Nichtschüler folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Zulassungsbescheid,
2. der Personalausweis oder Reisepass und
3. ein Nachweis über die bezahlten Prüfungsgebühren.

Nur bei vollständiger Vorlage der vorbezeichneten Nachweise besteht das Recht auf Teilnahme an der Prüfung. Der Personalausweis oder Reisepass ist auf Anforderung vor jedem Prüfungsteil vorzuzeigen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf alle Lernbereiche, die in dem angestrebten Befähigungszeugnis entsprechenden Bildungsgang vorgeschrieben sind. Auf eine mündliche Prüfung kann nur in solchen Lernbereichen verzichtet werden, die schriftlich geprüft wurden. Die Prüfung kann in bis zu drei Abschnitten innerhalb von zwei Jahren abgelegt werden.

(3) Wer als Nichtschüler erfolgreich an der Prüfung teilgenommen hat, erhält das Abschlusszeugnis des entsprechenden Bildungsgangs. Das Abschlusszeugnis erhält den Vermerk:

„Frau/Herr“

hat die Prüfung als Nichtschüler abgelegt.“

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, erhält er die entsprechende Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6.

(4) Für Nichtschülerprüfungen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

§ 28

Niederschriften

(1) Über alle mit den Prüfungen zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften sind von dem durch den Vorsitzenden bestimmten Protokollführer und vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu unterzeichnen.

Schwerin, den 6. Mai 2008

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt der Aufsicht führende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der Aufsicht führenden Lehrer und die Zeiten, zu denen sie jeweils Aufsicht geführt haben,
3. die Zeiten des Beginns der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit für die Anfertigung der Prüfungsarbeiten,
4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Prüfungsarbeiten,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Prüfungsarbeiten abgeben,
7. besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung und die Leistungen des Prüflings erkennen lassen sowie über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung über die Note im jeweiligen Ausschuss Auskunft geben.

(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornamen, die Noten für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, das Ergebnis der mündlich/praktischen Prüfung, die Endnoten der Lernbereiche sowie das Ergebnis der Prüfung enthält.

§ 29

Übergangsbestimmungen

Für Schüler, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Ausbildung begonnen haben, gelten die Vorschriften der Seeschiffahrtsausbildungsverordnung vom 24. November 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 655) weiter.

§ 30

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Seeschiffahrtsausbildungsverordnung vom 24. November 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 655) außer Kraft.

Anlage 1

Rahmenstundentafel der Fachschulen für Seefahrt

§ 3 Nr.	Ausbildungs- dauer	Beruf	Unterrichts- stunden
1 a)	4 Halbjahre; 80 Wochen	Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Kapitän auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Regelbildungsgang)	2580
1 b)	2 Halbjahre; 40 Wochen	Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 6	1280
1 c)	2 Halbjahre; 40 Wochen	Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines der Befähigungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	1280
2	1 Halbjahr; 20 Wochen	Offizier, Kapitän auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 BRZ, in der nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge	640
3	4 Halbjahre; 80 Wochen	Zweiter nautischer Schiffsoffizier (BGW), Erster nautischer Schiffsoffizier (BG), Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der "Großen Hochseefischerei" (BG)	2400
4 a)	2 Halbjahre; 40 Wochen	Nautischer Schiffsoffizier (BKW), Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der "Kleinen Hochseefischerei" (BK)	1160
4 b)	1 Halbjahr; 20 Wochen	Verkürzter Bildungsgang für Inhaber des Befähigungszeugnisses Bkü, die eine Berufsausbildung zum Fischwirt im Schwerpunkt "Kleine Hochsee- und Küstenfischerei" durchlaufen haben	660
5	1 Halbjahr; 13 Wochen	Kapitän auf Fischereifahrzeugen bis zu einem Raumgehalt von 75 BRT/BRZ 150 in der Küstenfischerei (BKü)	440
6 a)	4 Halbjahre; 80 Wochen	Technischer Wachoffizier, Zweiter technischer Offizier, Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung (Regelbildungsgang)	2620
6 b)	2 Halbjahre; 40 Wochen	Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 1	1320
6 c)	2 Halbjahre; 40 Wochen	Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines Befähigungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	1320
7 a)		Schiffsmaschinist auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW	320
7 b)		Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines nautischen Befähigungszeugnisses gemäß § 3 Nr. 1 oder 3, oder als Wahlfach im Bildungsgang nach Nummer 1. a und 3	200
8		Lehrgänge, die nach dem internationalen STCW-Abkommen zum Fortbestand des nautischen Befähigungszeugnisses erforderlich sind	je nach Lehrgang

Teilungsstunden im Rahmen des vorhandenen Budgets gemäß der jeweils geltenden Unterrichtsversorgungsverordnung
Zusatzbedarf zur Erlangung der Fachhochschulreife gemäß der jeweils geltenden Unterrichtsversorgungsverordnung

Anlage 2 (zu § 9 Abs. 1)

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

Jahreszeugnis

der

Fachschule für Seefahrt

[Bildungsgang gemäß § 3]

[Herr/Frau/Fräulein]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte die Klasse im Schuljahr /

Hinweis zum Arbeits- und Sozialverhalten:

.....
.....
.....
.....

Versäumte Unterrichtsstunden: davon entschuldigt:

.....
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Lernbereiche und Teilbereiche (Fächer oder Lernfelder) sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

Schulstempel

.....
(Klassenlehrer/-in)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 3 (zu § 9 Abs. 5,
§ 23 Abs. 3,
§ 24 Abs. 3)

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

Abgangszeugnis

der

Fachschule für Seefahrt

[Bildungsgang gemäß § 3]

[Herr/Frau/Fräulein]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte die Schule von bis.....

und erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Lernbereiche und Teilbereiche (Fächer oder Lernfelder) sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

Schulstempel

.....
(Klassenlehrer/-in)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern (Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung – SeeschAPVO M-V) vom ... (Mittl.bl. BM M-V S. ...)
2. Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002)
3. Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder – Rahmen-APO See – (Beschluss der Ständigen Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen vom 5. Juni 2007)

Anlage 4 (zu § 24 Abs. 1)

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

Abgangszeugnis

der

Fachschule für Seefahrt

[Bildungsgang gemäß § 3]

[Herr/Frau/Fräulein]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte die Schule von /bis.....

und hat die **Abschlussprüfung nicht bestanden**.

[Name] erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Lernbereiche und Teilbereiche (Fächer oder Lernfelder) sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

Schulstempel

.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

1. Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern (Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung – SeeschAPVO M-V) vom ... (Mittl.bl. BM M-V S. ...)
2. Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002)
3. Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder – Rahmen-APO See – (Beschluss der Ständigen Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen vom 5. Juni 2007)

Anlage 5 (zu § 24 Abs. 1 und 2)

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

Abschlusszeugnis

der

Fachschule für Seefahrt

[Bildungsgang gemäß § 3]

[Herr/Frau/Fräulein]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte die Schule vom bis

zuletzt die Klasse , hat die

Abschlussprüfung bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

[Berufsbezeichnung gemäß § 3]

zu führen.

Dieses Zeugnis dient nach § 18 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung dem Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum

According to § 18 of the Deck and Engineer Officers Training and Certification ordinance („Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“) this document shows the professional aptitude for getting a certificate

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern (Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung – SeeschAPVO M-V) vom ... (Mittl.bl. BM M-V S. ...)
2. Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002)
3. Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder – Rahmen-APO See – (Beschluss der Ständigen Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen vom 5. Juni 2007)

.....
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[die Noten für die Lernbereiche und Teilbereiche (Fächer, Lernfelder) sind entsprechend der Studentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....
.....
.....

Versäumte Unterrichtsstunden: davon entschuldigt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

Schulstempel

.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 6 (zu § 27 Abs. 3)

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

Bescheinigung

der

Fachschule für Seefahrt

[Bildungsgang gemäß § 3]

zur Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses

zum

[Frau/Herr]
(Vorname und Name)

geboren am in

hat am als Nichtschüler an der Abschlussprüfung eines Bildungsganges
zur Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses

zum

teilgenommen und **die Prüfung nicht bestanden.**

.....
(Schulleiter/-in)

Siegel

.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

1. Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern (Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung – SeeschAPVO M-V) vom ... (Mittl.bl. BM M-V S. ...)
2. Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002)
3. Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder – Rahmen-APO See – (Beschluss der Ständigen Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen vom 5. Juni 2007)

Beschäftigungsverhältnis und Vergütung der an öffentlichen Schulen tätigen nebenamtlichen Lehrkräfte und sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 13. Mai 2008 – 201D-3211-05/533

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

1.1 Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten für die an den öffentlichen Schulen tätigen nebenamtlichen Lehrkräfte und sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe i TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind.

1.2 Nebenamtlich wird der Unterricht erteilt, wenn die Lehrkraft im öffentlichen Dienst außerhalb des Schulwesens hauptamtlich in einem Beamtenverhältnis beschäftigt ist und nicht im Rahmen dieses Hauptamtes tätig wird.

1.3 Sonstige teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind die geringfügig Beschäftigten, bei denen die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (zum Beispiel Aushilfstätigkeit für den gesamten Zeitraum). Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 Euro im Monat übersteigt. Als nicht berufsmäßig werden zum Beispiel grundsätzlich Beschäftigungen zwischen Abitur und Studium angesehen. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, also bei Dauerbeschäftigungsverhältnissen, bei denen das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 400 Euro im Monat nicht übersteigt, findet der TV-L hingegen Anwendung.

2. Nebenamtliche Lehrkräfte

2.1 Die Beschäftigungsverhältnisse der nebenamtlichen Lehrkräfte sind öffentlich-rechtlicher Art. Sie unterliegen den entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften.

2.2 Für die Erteilung von nebenamtlichem Unterricht ist ein schriftlicher Auftrag (Anlage 1) in dreifacher Ausfertigung erforderlich. Eine Ausfertigung erhält die Lehrkraft, eine weitere Ausfertigung die Beschäftigungsdienststelle und eine Ausfertigung ist zu den Besoldungsunterlagen zu nehmen.

2.3 Vor Erteilung des Auftrages gemäß Nummer 2.2 sind vorzulegen

- eine Erklärung des betreffenden Schulleiters über den zusätzlichen Lehrerbedarf unter Angabe der Fächer, der Klassen und der voraussichtlichen Auftragsdauer,
- eine Erklärung des zu Beauftragenden (Anlage 3),
- Nachweise über die Lehrbefähigung,

– Nachweis über die durchgeführte Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz,

– gegebenenfalls eine Genehmigung der anderen Dienstbehörde zur Übernahme der Nebentätigkeit.

In Ausnahmefällen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur von der Pflicht zur Vorlage absehen.

2.4 Die Zahlung der Vergütung für nebenamtliche Lehrkräfte erfolgt bei einer Tätigkeit bis zu drei Monaten nach Einzelstunden, sonst nach Jahreswochenstunden. Die Einzelstundenvergütung ist monatlich nachträglich am für die Beschäftigten des Landes geltenden Zahltag des übernächsten Monats und die Jahreswochenstundenvergütung am für die Beschäftigten des Landes geltenden Zahltag eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

Die Jahreswochenstundenvergütung wird auch während der Ferienzeiten gezahlt. Die Vergütung ist nur für die tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden zu gewähren. Durch die Vergütung sind alle mit dem Unterricht verbundenen Tätigkeiten (z. B. Teilnahme an Konferenzen, Prüfungen, Besprechungen und Schulveranstaltungen, Vorbereitung für den Unterricht, Korrekturen, Elternbesuche) abgegolten.

2.5 Die Vergütungssätze für nebenamtliche Lehrkräfte sind entsprechend der Vorgaben in Anlage 4 zu ermitteln.

3. Sonstige teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte

3.1 Die Dienstverhältnisse der sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte richten sich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3.2 Mit den sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sind Dienstverträge (Anlage 2) in dreifacher Ausfertigung abzuschließen. Bei einer dauernden Änderung der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ist ein neuer Dienstvertrag abzuschließen. Eine Ausfertigung des Dienstvertrages erhält die Lehrkraft, eine weitere Ausfertigung die Beschäftigungsdienststelle und eine Ausfertigung ist zu den Vergütungsunterlagen zu nehmen.

3.3 Vor Abschluss eines Dienstvertrages gemäß Nummer 3.2 sind vorzulegen

- eine Erklärung des betreffenden Schulleiters über den zusätzlichen Lehrerbedarf unter Angabe der Fächer, der Klassen und der voraussichtlichen Auftragsdauer,
- eine Erklärung des Einzustellenden (Anlage 3),

- Nachweise über die Lehrbefähigung,
- Nachweis über die durchgeführte Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz,
- gegebenenfalls eine Genehmigung des anderen Arbeitgebers zur Übernahme der Nebentätigkeit,
- ein kurz gefasster Lebenslauf,
- ein polizeiliches Führungszeugnis.

3.4 Die Zahlung der Vergütung für sonstige teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erfolgt einschließlich einer Urlaubsvergütung bei einer befristeten Tätigkeit bis zu zwei Monaten nach Einzelstunden, sonst nach Jahreswochenstunden. Nummer 2.4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

3.5 Die Vergütungssätze für sonstige teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind entsprechend der Vorgaben in Anlage 4 zu ermitteln.

3.6 Im Erkrankungsfall wird die Vergütung für die Dauer von sechs Wochen, längstens jedoch bis zum Ende des Dienstverhältnisses, fortgezahlt. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes finden Anwendung. In den übrigen Fällen einer Verhinderung an der Dienstleistung aus persönlichen Gründen findet § 29 TV-L sinngemäß Anwendung.

4. Zuständigkeit

4.1 Die Beauftragung mit nebenamtlichem Unterricht und die Einstellung von sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sowie die Regelung des Dienstverhältnisses erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

4.2 Die Beauftragung mit nebenamtlichem Unterricht und die Einstellung von sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ist nur dann zulässig, wenn der jeweilige Unterricht nicht durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte abgedeckt werden kann.

5. Pflichten der Lehrkräfte

Die Dienstpflichten der nebenamtlichen und sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte richten sich nach den Bestimmungen für die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen.

6. Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

7. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

7.1 Der Auftrag einer nebenamtlichen Lehrkraft endet durch Fristablauf, Widerruf oder Ausscheiden aus dem Hauptamt.

7.2 Der Dienstvertrag einer sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkraft endet durch Fristablauf, Kündigung oder Auflösungsvertrag. Für die Kündigungsfrist ist § 622 BGB maßgebend. Unberührt bleiben die Bestimmungen über die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB).

8. Steuerpflicht

Lohnsteuerabzug und Einkommensteuer-Erklärungspflicht richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

9. Sozialversicherung und Zusatzversicherung

9.1 Die Sozialversicherung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Nebenamtliche und sonstige teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte unterliegen nicht der Zusatzversicherungspflicht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

10. Übergangsregelung

Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten auch für die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits bestehenden nebenamtlichen Beschäftigungsverhältnisse. Mit den sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sind neue Dienstverträge gemäß Nummer 3.2 anzustreben.

11. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieses Erlasses.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass „Beschäftigungsverhältnis und Vergütung der an öffentlichen Schulen tätigen nebenamtlichen Lehrkräfte“ vom 18. Februar 2003 (Mittl.bl. M-V S. 54) außer Kraft.

Schwerin, den 13. Mai 2008

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Anlage 1
[Nebenamtlicher Unterricht]_____
Einstellende Behörde_____
Ort, DatumFrau/Herrn

_____**Auftrag zur Erteilung von nebenamtlichem Unterricht**

Sehr geehrte Frau _____,

sehr geehrter Herr _____,

mit Wirkung vom _____ wird Ihnen jederzeit widerruflich/bis zum

_____ die nebenamtliche Erteilung des Unterrichts in dem Fach/den

Fächern _____ an der

_____ in der _____
Schule Klasse

mit _____ Wochenstunden übertragen.

Für diese Nebentätigkeit sind die §§ 67 ff. Landesbeamtengesetz M-V maßgebend. Im übrigen regeln sich das Dienstverhältnis und die Vergütung nach dem Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Beschäftigungsverhältnis und Vergütung der an öffentlichen Schulen tätigen nebenamtlichen und sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind“ in der jeweils geltenden Fassung.

Ihre Vergütung erfolgt nach Einzelstunden/Jahreswochenstunden* und beträgt derzeit _____ € je Einzelstunde/monatlich*.

Sie haben die Ihnen übertragene Aufgabe gewissenhaft wahrzunehmen und den dienstlichen Weisungen nachzukommen.

Vor Aufnahme eines anderen oder bei Erweiterung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses sind Sie verpflichtet, mich unverzüglich davon zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag_____
* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

[Unterricht von sonstigen
teilzeitbeschäftigten Lehrkräften]

Dienstvertrag**Zwischen
dem Land Mecklenburg-Vorpommern**

vertreten durch _____
personalführende Stelle

– Arbeitgeber –

und

Frau/Herrn _____

geboren am _____

– Arbeitnehmer/in –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr _____ wird als sonstige teilzeitbeschäftigte Lehrkraft zur stundenweisen Erteilung von Unterricht in dem Fach/den Fächern* _____ an _____
Schule

☐ ab dem _____ auf unbestimmte Zeit eingestellt.

☐ für die Zeit vom _____ bis _____ eingestellt.

(2) _____

[Gründe für die Befristung dieses Vertrages]

(3) Die Probezeit beträgt sechs Monate. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden (§ 622 Abs. 3 BGB).

§ 2

(1) Das Dienstverhältnis regelt sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und dem Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Beschäftigungsverhältnis und Vergütung der an öffentlichen Schulen tätigen nebenamtlichen und sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Gewährung des Erholungsurlaubs richtet sich nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

§ 3

Die Zahl der regelmäßig zu erteilenden Unterrichtsstunden wird auf _____ Stunden wöchentlich festgesetzt.

§ 4

Die Vergütung bestimmt sich nach dem Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Beschäftigungsverhältnis und Vergütung der an öffentlichen Schulen tätigen nebenamtlichen und sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Vergütung erfolgt nach Einzelstunden/Jahreswochenstunden* und beträgt derzeit _____ € je Einzelstunde/monatlich*.

§ 5

Für eine ordentliche Kündigung sind die Kündigungsfristen des § 622 BGB maßgebend. § 626 BGB (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 6

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

(Ort, Datum)

(personalführende Stelle)

Unterschrift/Arbeitgeber

Unterschrift/Arbeitnehmer/in

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

(Name, Vorname)

Ort, Datum

(Straße)

(Wohnort)

Erklärung

Hiermit erkläre ich,

- ☐ dass ich beim Land Mecklenburg-Vorpommern noch wie folgt beschäftigt bin:

_____.

- ☐ dass ich in keinem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern stehe.

- ☐ dass ich eine selbstständige Tätigkeit wie folgt ausübe:

_____.

- ☐ dass ich eine Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit beziehe.

- ☐ dass ich derzeit/ab _____ bis voraussichtlich _____

Student an der _____ bin/sein werde.

Dienststelle/Tätigkeit bei: _____

beschäftigt als: _____

wöchentliche Arbeitszeit: _____

Ich verpflichte mich, die Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen, die Ausführungen zu § 8 SGB, Viertes Buch (Anlage 3a) habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur fristlosen Kündigung führen.

Unterschrift

Anlage 3a

**Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) – Gemeinsame
Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des
Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845)**

§ 8

Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbstständige Tätigkeit

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt,
2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 Euro im Monat übersteigt.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen. Wird bei der Zusammenrechnung nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tage der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung ein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.

Anlage 4

Vergütungssätze für nebenamtliche und sonstige teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte

Die Vergütungssätze betragen für Nebenamtliche und sonstige teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die	Einzelstunde für nebenamtliche und sonstige teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte	Jahreswochenstunde monatlich je Wochenstunde für nebenamtliche und sonstige teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte
1. einem Lehramt des höheren Dienstes an Gymnasien oder Beruflichen Schulen zugeordnet werden können oder dort mit der Qualifikation eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums im berufstheoretischen Unterricht eingesetzt werden und für Lehrkräfte mit entsprechender Ausbildung bei entsprechender Verwendung	Betrag gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 MVergV ¹	Einzelstunde x 3,25 ¹
2. einem Lehramt des gehobenen Dienstes, dessen Eingangsamt Mindestens der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, zugeordnet werden können oder dort mit der Qualifikation eines Fachhochschulstudiums im berufstheoretischen Unterricht eingesetzt werden und für Lehrkräfte mit entsprechender Ausbildung bei entsprechender Verwendung	Betrag gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 MVergV ²	Einzelstunde x 3,25 ¹
3. einem Lehramt des gehobenen Dienstes, dessen Eingangsamt Mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, zugeordnet werden können oder dort mit der Qualifikation eines Fachschulstudiums oder Meisterabschlusses der ehemaligen DDR im berufstheoretischen Unterricht eingesetzt werden und für Lehrkräfte mit entsprechender Ausbildung bei entsprechender Verwendung	Betrag gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 MVergV ²	Einzelstunde x 3,25 ¹
4. keine Befähigung gemäß Nummer 1 bis 3 besitzen	Betrag gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 MVergV ²	Einzelstunde x 3,25 ¹

¹ Der Faktor 3,25 ergibt sich aus dem Quotienten aus Anzahl der Unterrichtswochen im Schuljahr (39) = 3,25
12 Monate

² In der für die Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern maßgeblichen Fassung

Schulentwicklungsplanungsverordnung

Mittl.bl. BM M-V S. 276

– Berichtigung –

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. Die Anlagen 15 bis 17 und 19 werden beigefügt erneut veröffentlicht.
2. Auf Seite 283 ist über dem Zeugnisvordruck linksbündig „Anlage 18“ und rechtsbündig „Seite 1“ einzusetzen.
3. Auf Seite 284 ist über dem Zeugnisvordruck rechtsbündig „Seite 2“ einzusetzen.

Schwerin, den 8. November 2005

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 529

Anlage 15 Regionale Schule

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort**Zeugnis
der Regionalen Schule**

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____/____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

Bemerkung / Gesamteinschätzung

Vermerke:

Anlage 15 Regionale Schule

Seite 2

Name, Vorname _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch ()*

1. Fremdsprache ()*

2. Fremdsprache _____

Mathematik ()*

Geschichte

Geografie

Sozialkunde

Arbeit-Wirtschaft-Technik
und Informatik

ev. / kath. Religion/

Philosophieren mit Kindern

Physik ()*

Chemie ()*

Biologie

Astronomie

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

1. Halbjahr: _____

2. Halbjahr: _____

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiter(in) _____

Stempel/Siegel

Klassenlehrer(in) _____

Empfangsbestätigung

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Anspruchsebene Berufsreife

*M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Anlage 16 Regionale Schule

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort**Übergangszeugnis
der Regionalen Schule**

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____/____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

Die Schülerin/Der Schüler tritt in _____ Jahrgangsstufe ____ über.
Schule bzw. Schulart**Bemerkung / Gesamteinschätzung**

Vermerke:

Anlage 16 Regionale Schule

Seite 2

Name, Vorname _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch ()*

1. Fremdsprache ()*

2. Fremdsprache _____

Mathematik ()*

Geschichte

Geografie

Sozialkunde

Arbeit-Wirtschaft-Technik
und Informatik

ev. / kath. Religion/

Philosophieren mit Kindern

Physik ()*

Chemie ()*

Biologie

Astronomie

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

1. Halbjahr: _____

2. Halbjahr: _____

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Fehltag(e): _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum

Schulleiter(in)

Stempel/Siegel

Klassenlehrer(in)

Empfangsbestätigung

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Anspruchsebene Berufsreife

*M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Anlage 17 Regionale Schule

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort**Abgangszeugnis
der Regionalen Schule**

Schuljahr ____ / ____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

wird nach Erfüllung seiner/ihrer Pflicht zum neunjährigen Besuch allgemein bildender Schulen aus der Jahrgangsstufe ____ der Regionalen Schule entlassen.

Vermerke:

Anlage 17 Regionale Schule

Seite 2

Name, Vorname _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch ()*

1. Fremdsprache ()*

2. Fremdsprache _____

Mathematik ()*

Geschichte

Geografie

Sozialkunde

Arbeit-Wirtschaft-Technik
und Informatik

ev. / kath. Religion/

Philosophieren mit Kindern

Physik ()*

Chemie ()*

Biologie

Astronomie

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

1. Halbjahr: _____

2. Halbjahr: _____

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Ort, Datum_____
Schulleiter(in)

Stempel/Siegel

Klassenlehrer(in)

Empfangsbestätigung

Ort, Datum_____
Erziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Anspruchsebene Berufsreife

*M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Anlage 19 für die nichtgymnasialen Bildungsgänge

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort**Abschlusszeugnis**

Schuljahr ____ / ____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

hat erfolgreich am Unterricht der Jahrgangsstufe 9 und an einem Leistungsfeststellungsverfahren gemäß § 16 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen und die

Berufsreife mit Leistungsfeststellung

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Vermerke:

Anlage 19 für die nichtgymnasialen Bildungsgänge

Seite 2

Name, Vorname _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch ()*

1. Fremdsprache ()*

2. Fremdsprache _____

Mathematik ()*

Geschichte

Geografie

Sozialkunde

Arbeit- Wirtschaft-Technik

und Informatik

ev. / kath. Religion/

Philosophieren mit Kindern

Physik ()*

Chemie ()*

Biologie

Astronomie

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

1. Halbjahr

2. Halbjahr

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Ort, Datum

Siegel

Schulleiter(in)_____
Klassenlehrer(in)

Empfangsbestätigung

Ort, Datum_____
Erziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

* Anspruchsebene Berufsreife

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik der Universität Rostock

Vom 8. April 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik als Satzung³ erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschluss, Studiengang und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten, Protokolle und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelor-Prüfung

- § 22 Zweck der Bachelor-Prüfung und Bachelor-Grad
- § 23 Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

- Diploma Supplement (deutsch)
- Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang Physik an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Der Bachelor-Studiengang Physik wird in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerber müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis der erfolgreichen Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock für

Studienangebote der Naturwissenschaften generell die Niveaustufe DSH-1. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 2

Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang Physik führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiengangs und den Übergang in eine berufliche Tätigkeit sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(3) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in elf Pflichtmodule aus dem Lehrgebiet Experimentalphysik mit 63 Leistungspunkten, sechs Pflichtmodule aus dem Lehrgebiet Theoretische Physik

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ In dieser Ordnung beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

mit 39 Leistungspunkten, fünf Pflichtmodule aus dem Lehrgebiet Mathematik mit 36 Leistungspunkten und Module im Umfang von 30 Leistungspunkten aus den vorgesehenen Wahlpflichtbereichen. Aus den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches und der Bachelor-Arbeit sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen beziehungsweise ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Module können außer den traditionellen Lehrveranstaltungen auch andere Lehr- und Lernformen wie z. B. Berufspraktika, Exkursionen, Studienprojekte oder E-Learning beinhalten. Jeder Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen.

(3) Eine Übersicht über alle Module wird in § 24 Abs. 1 gegeben, eine ausführliche Beschreibung in der für den Bachelor-Studiengang Physik geltenden Studienordnung.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Abs. 1) und der Bachelor-Arbeit (§ 25 und § 26).

(2) Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen, Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf einen ersten Zeitraum vier Wochen unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit und einen zweiten Zeitraum vier Wochen unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Modulprüfungen in Form von Prüfungspraktika und sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 8) können auch im Laufe der Vorlesungszeit erbracht werden.

(3) Der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines

sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Für kleine Module mit drei Leistungspunkten kann die Dauer auf 20 Minuten festgelegt werden.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Sonstige mündliche Prüfungsleistungen können in einen Vortrag mit einer anschließenden mündlichen Befragung aufgeteilt sein und innerhalb der Vorlesungszeit erbracht werden. Die Dauer beträgt insgesamt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Vortrag und mündlicher Befragung.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden.

(6) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(8) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat oder einer der zu prüfenden Kandidaten widerspricht. Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 120 Minuten und höchstens 300 Minuten.

(4) Prüfungspraktika umfassen die selbstständige Bearbeitung eines Praktikumsversuches und die Anfertigung eines schriftli-

chen Protokolls. Die Dauer beträgt mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(5) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt maximal 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf vier Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden.

(7) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei geringeren Absolventenzahlen eines Vergleichszeitraumes über 3 Jahre folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem aner-

kannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen ent-

hält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens bis zu dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 3.

(3) Besteht ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, findet im nächstfolgenden Prüfungszeitraum statt.

(5) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat oder

3. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat und die Module, deren Modulprüfungen ein zweites Mal zu wiederholen sind, insgesamt einen Umfang von 30 Leistungspunkten nicht überschreiten.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges Physik an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen

nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird dem Kandida-

ten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelor-Prüfung

§ 22

Zweck der Bachelor-Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Physik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in § 24 Abs. 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Semester ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester,
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
3. die Nachweise über die gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

Lehrgebiet Experimentalphysik

1. Modulbezeichnung: Experimentalphysik I (Mechanik, Wärme)
Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben und Abschluss des physikalischen Einführungs-Praktikums
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 180 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 1. Semesters
Leistungspunkte: 9
2. Modulbezeichnung: Experimentalphysik II (Elektrizität, Magnetismus, Optik)
Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben
Art und Umfang der Prüfung: mündliche Prüfung, 30 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 2. Semesters
Leistungspunkte: 9
3. Modulbezeichnung: Grundpraktikum I (Mechanik, Wärme)
Prüfungsvorleistung: Durchführung von Praktikumsversuchen
Art und Umfang der Prüfung: Prüfungspraktikum, 120 Minuten
Regelprüfungstermin: letzte Woche der Vorlesungszeit des 2. Semesters
Leistungspunkte: 3
4. Modulbezeichnung: Experimentalphysik III (Relativität, Quanten)
Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 180 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 3. Semesters
Leistungspunkte: 6
5. Modulbezeichnung: Grundpraktikum II (Elektrizität, Magnetismus, Optik)
Prüfungsvorleistung: Durchführung von Praktikumsversuchen
Art und Umfang der Prüfung: Prüfungspraktikum, 120 Minuten
Regelprüfungstermin: letzte Woche der Vorlesungszeit des 3. Semesters
Leistungspunkte: 3
6. Modulbezeichnung: Experimentalphysik IV (Atome, Moleküle)
Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 180 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 4. Semesters
Leistungspunkte: 6
7. Modulbezeichnung: Grundpraktikum III (Relativität, Quanten, Atome)
Prüfungsvorleistung: Durchführung von Praktikumsversuchen
Art und Umfang der Prüfung: Prüfungspraktikum, 120 Minuten
Regelprüfungstermin: letzte Woche der Vorlesungszeit des 4. Semesters
Leistungspunkte: 3

8. Modulbezeichnung: Experimentalphysik V
(Festkörperphysik)
Prüfungsvorleistung: Seminarvortrag
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 180 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 5. Semesters
Leistungspunkte: 6

9. Modulbezeichnung: Experimentalphysik VI
(Kerne, Teilchen, Astrophysik)
Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 180 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 6. Semesters
Leistungspunkte: 6

10. Modulbezeichnung: Fortgeschrittenen-Praktikum
(Elektronische Messtechnik)
Prüfungsvorleistung: Praktikumsprotokolle
Art und Umfang der Prüfung: mündliche Prüfung, 30 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 5. Semesters
Leistungspunkte: 6

11. Modulbezeichnung: Fortgeschrittenen-Praktikum II
(Spektroskopie)
Prüfungsvorleistung: Praktikumsprotokolle, Posterpräsentation
Art und Umfang der Prüfung: mündliche Prüfung, 30 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 6. Semesters
Leistungspunkte: 6

Lehrgebiet Theoretische Physik

12. Modulbezeichnung: Theoretische Physik I
(Mathematische Methoden)
Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 120 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 1. Semesters
Leistungspunkte: 6

13. Modulbezeichnung: Theoretische Physik II (Mechanik)
Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 120 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 2. Semesters
Leistungspunkte: 6

14. Modulbezeichnung: Theoretische Physik III
(Elektrodynamik, Optik)
Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 120 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 3. Semesters
Leistungspunkte: 6

15. Modulbezeichnung: Theoretische Physik IV
(Quantenphysik)
Prüfungsvorleistung: Teilnahme an Übungen
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 180 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 4. Semesters
Leistungspunkte: 9

16. Modulbezeichnung: Theoretische Physik V
(Thermodynamik)
Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 120 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 5. Semesters
Leistungspunkte: 6

17. Modulbezeichnung: Theoretische Physik VI
(Statistische Physik)
Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben
Art und Umfang der Prüfung: mündliche Prüfung, 30 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 6. Semesters
Leistungspunkte: 6

Lehrgebiet Mathematik

18. Modulbezeichnung: Lineare Algebra
Prüfungsvorleistung: bestandenenes Testat
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 120 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 1. Semesters
Leistungspunkte: 6

19. Modulbezeichnung: Analysis I
Prüfungsvorleistung: Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Bearbeitung von Übungsaufgaben
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 120 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 1. Semesters
Leistungspunkte: 6

20. Modulbezeichnung: Analysis II
Prüfungsvorleistung: Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Bearbeitung von Übungsaufgaben
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 120 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 2. Semesters
Leistungspunkte: 9

21. Modulbezeichnung: Analysis II
Prüfungsvorleistung: Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 120 Minuten, oder mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 3. Semesters
Leistungspunkte: 6

22. Modulbezeichnung: Analysis IV
Prüfungsvorleistung: Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Bearbeitung von Übungsaufgaben
Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 120 Minuten, oder mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 4. Semesters
Leistungspunkte: 9

Wahlpflichtmodule

Wahlbereich I und II:

Grundlagen der Chemie oder Informatik

Besonderheiten: Wahlbereich I und II können zu einem Modul mit insgesamt 6 Leistungspunkten zusammengelegt werden, die Modulprüfung ist dann im Prüfungszeitraum, der sich der letzten Lehrveranstaltung anschließt, abzulegen

23. Modulbezeichnung: Allgemeine Chemie
Prüfungsvorleistung: erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 120 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 1. Semesters
Leistungspunkte: 6

24. Modulbezeichnung: Informatik I
Prüfungsvorleistung: wird zu Beginn der Vorlesung bekanntgegeben

Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 90 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 1. Semesters
Leistungspunkte: 6

Wahlbereich III:

Grundlagenfach aus den Naturwissenschaften, der Mathematik und Informatik

Besonderheit: Im Wahlbereich III können 2 Module mit zusammen 9 Leistungspunkten gewählt werden. Das 2. Modul kann im folgenden 4. Semester abgeschlossen werden.

25. Modulbezeichnung: Numerische Mathematik I
Prüfungsvorleistung: Übungsschein
Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 120 Minuten oder mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 3. Semesters
Leistungspunkte: 9

26. Modulbezeichnung: Stochastik
Prüfungsvorleistung: Übungsschein
Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 120 Minuten, oder mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 3. Semesters
Leistungspunkte: 9

27. Modulbezeichnung: Anorganische Chemie / Hauptgruppenchemie
Prüfungsvorleistung: erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 120 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 3. Semesters
Leistungspunkte: 6
Besonderheit: Modul ergibt erst zusammen mit dem Modul Nebengruppenchemie, das im folgenden 4. Semester zu belegen ist, die geforderten 9 Leistungspunkte.

28. Modulbezeichnung: Anorganische Chemie / Nebengruppenchemie
Prüfungsvorleistung: keine
Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 90 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 4. Semesters
Leistungspunkte: 3
Besonderheit: Modul ergibt erst zusammen mit dem Modul Hauptgruppenchemie, das im vorhergehenden 3. Semester zu belegen ist, die geforderten 9 Leistungspunkte.

Wahlbereich IV:

soft skills

Besonderheit: Modul kann auch im vorhergehenden 3. oder folgenden 5. Semester belegt werden.

29. Modulbezeichnung: Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch, Modul 2
Prüfungsvorleistung: Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 %), Erfüllung der im Rahmen der Projektarbeit erteilten Aufgaben
Art und Umfang der Prüfung: Klausur „Verstehendes Hören“ im Umfang von 45 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 4. Semesters
Leistungspunkte: 3

30. Modulbezeichnung: Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch, Modul 3
Prüfungsvorleistung: Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 %), Erfüllung der im Rahmen der Projektarbeit erteilten Aufgaben
Art und Umfang der Prüfung: Klausur „Verstehendes Lesen“ im Umfang von 60 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 5. Semesters
Leistungspunkte: 3

31. Modulbezeichnung: Computeralgebrasysteme
Prüfungsvorleistung: wird zu Beginn der Vorlesung bekanntgegeben
Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 90 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 3. oder 5. Semesters
Leistungspunkte: 3

32. Modulbezeichnung: Modellbildung und Simulation technischer Prozesse
Prüfungsvorleistung: Lösungen für kleine Projektaufgaben (40 %)
Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 90 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 3. oder 5. Semesters
Leistungspunkte: 3

Wahlbereich V:

Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, technische Wissenschaften, Medizin

Besonderheit: Im Wahlbereich V können 2 Module mit zusammen 12 Leistungspunkten gewählt werden. Die Module können im 4., 5. oder 6. Semester abgeschlossen werden.

33. Modulbezeichnung: Modellierung und Simulation
Prüfungsvorleistung: Praktikumsschein nach Erfüllung einer kleinen Projektaufgabe
Art und Umfang der Prüfung: mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 4. oder 6. Semesters
Leistungspunkte: 6

Besonderheit: Modul ergibt erst zusammen mit dem Modul Digitale Signalverarbeitung die geforderten 12 Leistungspunkte.

34. Modulbezeichnung: Digitale Signalverarbeitung
Prüfungsvorleistung: Praktikumsschein
Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 90 Minuten
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 4. oder 6. Semesters
Leistungspunkte: 6
Besonderheit: Modul ergibt erst zusammen mit dem Modul Modellierung und Simulation die geforderten 12 Leistungspunkte.

35. Modulbezeichnung: Biophysik
Prüfungsvorleistung: keine
Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 45 Minuten

Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 5. Semesters
Leistungspunkte: 12

36. Modulbezeichnung: Chemische Kinetik

Prüfungsvorleistung: wird zu Beginn der Vorlesung bekanntgegeben

Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 90 Minuten

Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 5. Semesters
Leistungspunkte: 6

Besonderheit: Modul ergibt erst zusammen mit dem Modul Mischphasenthermodynamik und Elektrochemie die geforderten 12 Leistungspunkte.

37. Modulbezeichnung: Mischphasenthermodynamik und Elektrochemie

Prüfungsvorleistung: wird zu Beginn der Vorlesung bekanntgegeben

Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 90 Minuten

Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 5. Semesters
Leistungspunkte: 6

Besonderheit: Modul ergibt erst zusammen mit dem Modul Chemische Kinetik die geforderten 12 Leistungspunkte.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung und der Modulbeschreibung festgelegt sind.

(4) Anstelle der unter Absatz 1 Nummern 23 bis 37 genannten Wahlpflichtmodule können andere, den vorgegebenen Wahlbereichen entsprechende Module aus dem Modulangebot der Universität Rostock oder anderer Hochschulen als vergleichbare Leistungen anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die im Wahlpflicht- beziehungsweise Wahlbereich wählbaren Module können entsprechend Studienplan nach freier Wahl des Studierenden in verschiedenen Semestern belegt werden. Dabei ist zu beachten, dass der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten wird.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im sechsten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Arbeit beträgt 360 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens 2 Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Bachelor-Arbeit ausgeführt werden soll.

(5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelor-Arbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat hat seine Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten und einer etwa 20-minütigen Diskussion mit den beiden Prüfern der Bachelor-Arbeit. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Bachelor-Arbeit und die Leistungen im Kolloquium werden von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Bachelor-Arbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidaten, die nach ihrem Inkrafttreten im Bachelor-Studiengang Physik immatrikuliert wurden.

(2) Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplom-Studiengang Physik immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. März 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 8. April 2008

Rostock, den 8. April 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Ronald Redmer**



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science – B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k.A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Physik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre, mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre Vollzeitstudium, 180 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife oder gleichwertiges Äquivalent

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Bachelor-Studium Physik vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die die Absolventen befähigen, einen weiterführenden Masterstudiengang zu absolvieren oder die berufliche Tätigkeit als **Physikbachelor** aufzunehmen. Der Studiengang umfasst neben der Physik Wahlbereiche aus dem Angebot der Chemie, Informatik, Biologie oder Ingenieurwissenschaften. Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen zu Konzepten, Ergebnissen und Methoden aus den Bereichen der experimentellen und theoretischen Physik sowie der angewandten Mathematik und wahlweise verschiedener Teildisziplinen der Physik. Sie werden in die Lage versetzt, mit diesem Wissen aktiv umzugehen und es auf praktische Probleme anzuwenden. Durch das Studium von Nebenfächern und durch die im Studium integrierten Praktika wird die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit entwickelt. Mit der Bachelor-Arbeit innerhalb eines Gebietes aus den Schwerpunktbereichen experimentelle oder theoretische Physik weisen die Studierenden die Fähigkeit zur **selbstständigen** Arbeit nach.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die lokale Notengebung siehe Punkt 8.6. – Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtnote

Note + ggf. Gewichtung.

Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.physik.uni-rostock.de>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

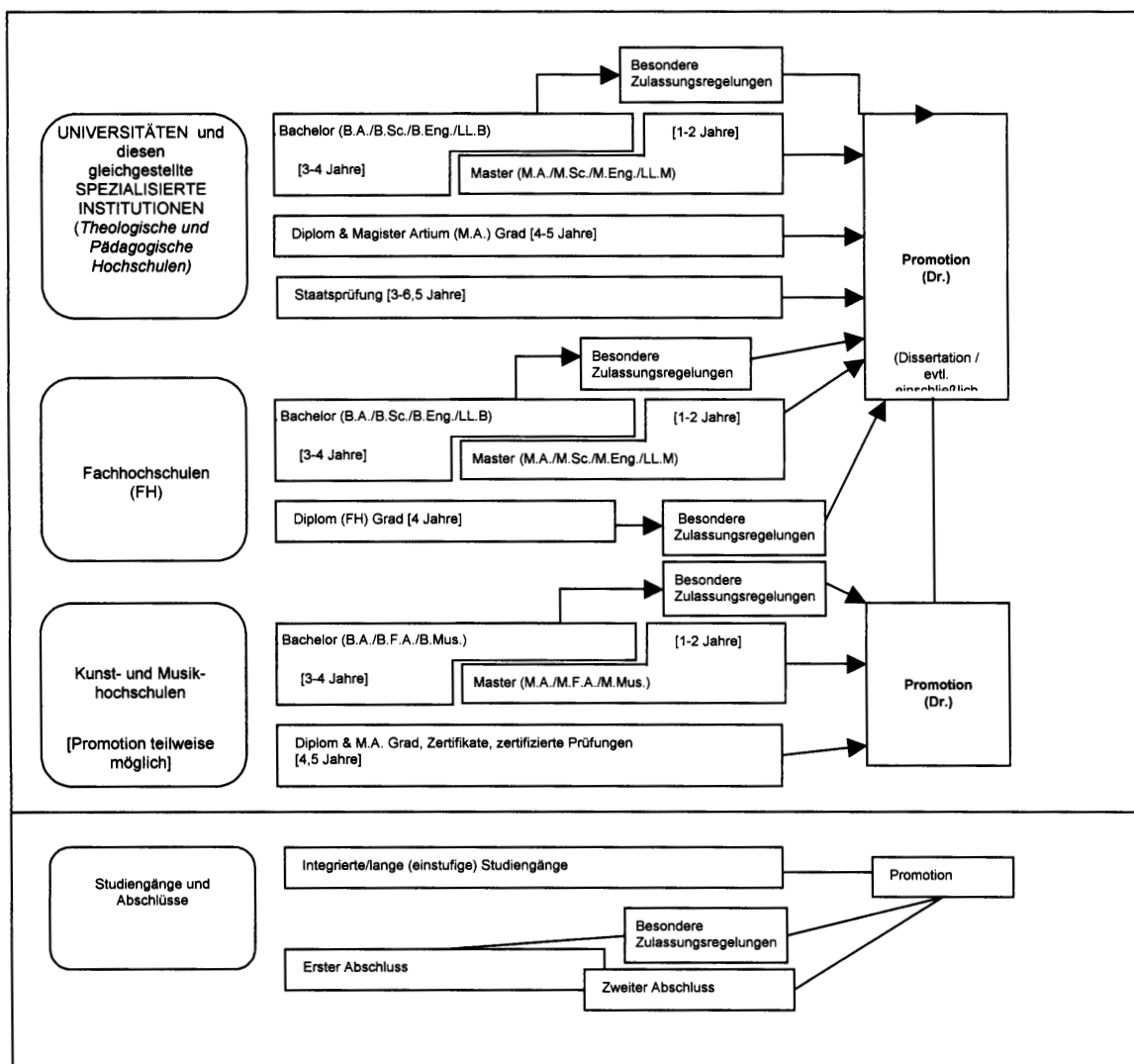
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss

(Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

v Siehe Fußnote Nr. 4.

vi Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science – B.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Physics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Same

Status (Type / Control)

Same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (three years), with thesis

3.2 Official Length of Programme

3 years full-time, 180 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 3 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The B.Sc. programme in physics imparts the knowledge, abilities and methods which qualify the graduates for the admission to Master of Science studies and enable them to work as a **bachelor** physicist. Students may major in Physics with a minor in chemistry, computer science, biology or engineering. Students will gain fundamental knowledge and competences in the areas experimental and theoretical physics, applied mathematics, and further elective subjects. They are enabled to actively use this knowledge and to solve problems in practice. Within the minor, and project based classes, students learn to work on interdisciplinary subjects. At the end of the studies, students compile a bachelors thesis in one of the focus areas experimental or theoretical physics to prove their ability for **independent** work.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. **Sec. 8.6** – Additionally, the ECTS-grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language)

[Note + ggf. Gewichtung]

Based on Comprehensive Final Examination; cf. "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Study**

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

n.a.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de

On the program: <http://www.physik.uni-rostock.de>

For national information sources cf. **Sect. 8.8**

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).¹

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).² In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.³

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of

the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

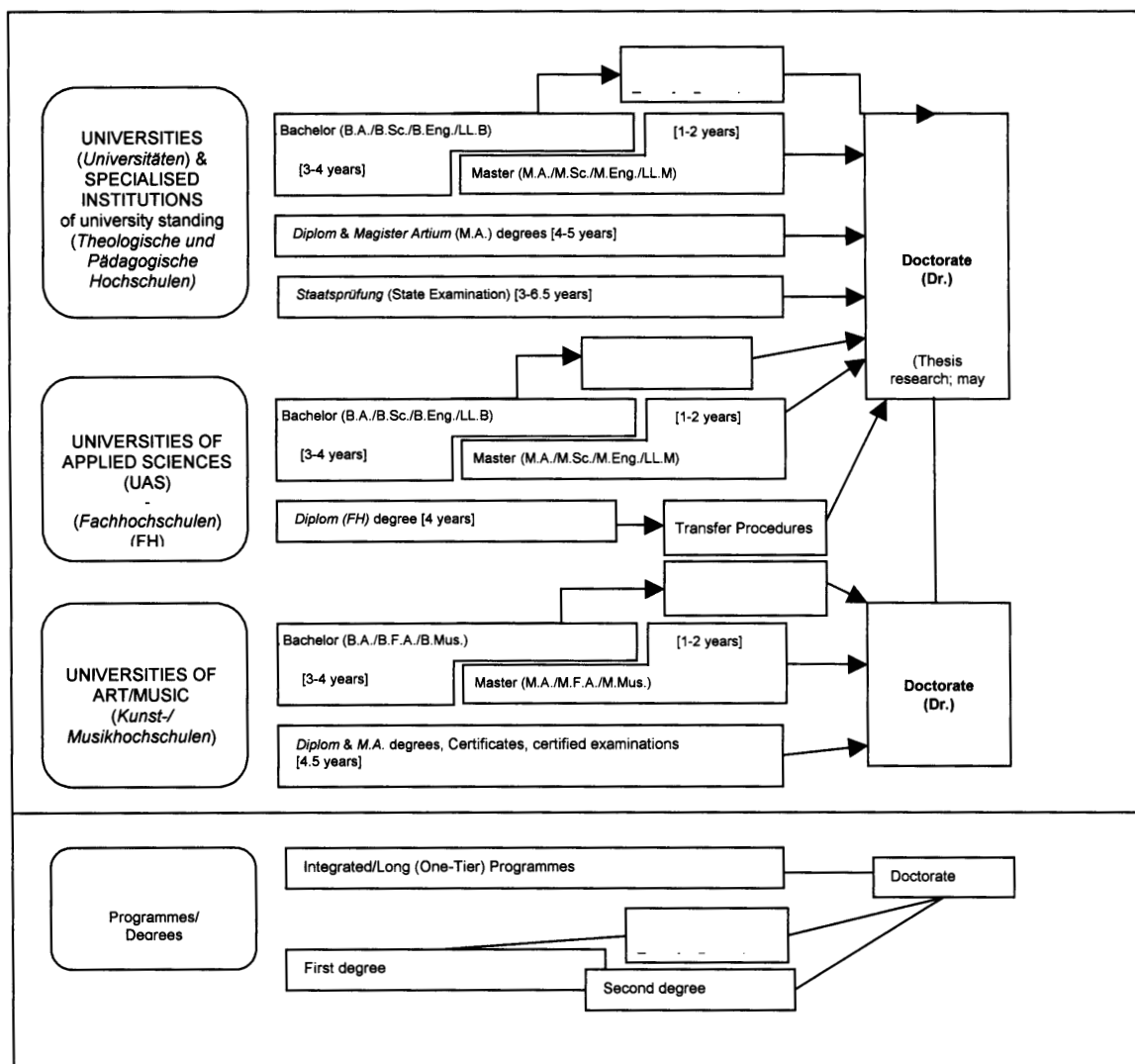
ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education

Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

iii Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

iv "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

-
- v See note No. 4.
vi See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Business Systems der Hochschule Wismar

Vom 20. April 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Hochschule Wismar die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Business Systems als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Master-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer

- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Master-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
- § 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 25 Hochschulgrad und Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I: Prüfungsplan
- Anlage II: Diploma Supplement Englisch / Deutsch

I. Allgemeines³

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Systems beträgt vier Semester. Hierin ist die zur Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im ersten und

zweiten Semester 600 Stunden, im dritten und im vierten Semester 750 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht im ersten sowie im zweiten Semester jeweils 20 Credits, im dritten und vierten Semester jeweils 25 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage I geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

§ 3

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen entsprechend dem Prüfungsplan (Anlage I) bestanden und die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Dies gilt auch für die Master-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Dieser Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4

Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage I:

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

(2) Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 % der Studierenden
- B die nächsten 25 % der Studierenden
- C die nächsten 30 % der Studierenden
- D die nächsten 25 % der Studierenden
- E die nächsten 10 % der Studierenden

Im ersten Jahrgang erfolgt die Ermittlung der relativen Abschlussnote aus den Ergebnissen der Studierenden dieses Jahrganges. Im zweiten Jahrgang erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung des vorherigen Jahrgangs als Kohorte. Ab dem dritten Jahrgang erfolgt die Berechnung der relativen Note unter Berücksichtigung der vorherigen zwei Jahrgänge als Kohorte.

(3) Die Umrechnungstabelle für ECTS-Noten lautet wie folgt:

<u>Rechnerischer Wert Note</u>	<u>ECTS-Grade</u>	<u>ECTS-Definition</u>
1,0 bis 1,5	A	excellent
1,6 bis 2,0	B	very good
2,1 bis 3,0	C	good
3,1 bis 3,5	D	satisfactory
3,6 bis 4,0	E	sufficient
4,1 bis 5,0	F/FX	failed

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage I vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend während der angesetzten Präsenzphasen abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Master-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 20 Abs. 4 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet.

Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 4 festgelegten Fristen zur Meldung für die letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Master-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 9.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung im Rahmen der Freiversuchsregelung hat innerhalb zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung des Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Master-These gilt Absatz 9.

(5) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage I mit wenigstens „befriedigend“ (3,0) (siehe Prüfungsordnung § 4 Abs. 2) bestanden hat oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat,

wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können.

Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fernstudium einzureichen.

Eine zweite Wiederholung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Master-These und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-These, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Master-These beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-These ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-These von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 2, 4, 7 und 8 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Master-These als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-These festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ord-

nungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind bis zum Semesterbeginn im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- c) Hausarbeit
- d) Referat/Präsentation
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein
 - Referate
 - Präsentationen
 - Diskussionsleitungen
 - Kolloquien
 - sonstige schriftliche Arbeiten
 - Hausarbeiten
 - Projektarbeit (§ 14)

(2) Ein Referat beziehungsweise eine Präsentation ist im Lehrbeziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungs-

leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 20 Wochen. Die Master-Thesis wird in der Regel im vierten Semester bearbeitet. Im Einzelfall kann auf Basis eines begründeten Antrags der Prüfungsausschuss für das Fernstudium die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fernstudium einzureichen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss für das Fernstudium zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fernstudium einzureichen.

(7) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Der Kandidat hat seine Master-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(10) Die Verteidigung der Master-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 8 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(11) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind

die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss für das Fernstudium besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, fällt dessen Sitz der Gruppe der Professoren zu. Die Zusammensetzung wird in der Anlage III geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat aus derjenigen Fakultät bestellt, der für den jeweiligen Fernstudiengang verantwortlich ist. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 10 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis
10. Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis

12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Master-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) prüfungsbe-rechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbe-trachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu über-

nehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum nichtkonsekutiven Master-Studiengang Business Systems ist ein erster akademischer Abschluss auf wirtschaftlichem Gebiet, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde. Für die Zulassung zum Studium müssen 210 Credit Points in einem früheren abgeschlossenen Studium nachgewiesen werden. Näheres regelt die Zulassungsordnung. Weiterhin ist für die Zulassung in der Regel eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis nach dem ersten akademischen Abschluss nachzuweisen. Bewerber, deren Muttersprache nicht die englische Sprache ist, haben durch geeignete Unterlagen (TOEFL, gleichwertiges Sprachenzertifikat) die Befähigung nachzuweisen, die englische Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Master-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die im Absatz 1 genannten Zeugnisse beziehungsweise Nachweise,
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,

4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland,
5. eine Erklärung darüber, dass bisherige Versuche gemäß Punkt 4 einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden beziehungsweise, dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach den Absätzen 3 bis 5 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Master-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

Das Thema der Master-Thesis wird frühestens vergeben, wenn 60 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer 65 Credits

erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- den erforderlichen Modulprüfungen und
- der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Module des Masterstudiums sowie deren Umfang und Art sind der Anlage I zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage I angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche andere Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von zwei Drittel, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von einem Drittel in die Gesamtnote ein.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage II, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

§ 25

Hochschulgrad und Master-Urkunde

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende akademische Grad „Master of Business Systems“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses

bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2007/2008 für einen Master-Fernstudiengang Business Systems an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 19. April 2007 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. April 2007.

Wismar, den 20. April 2007

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 1

Prüfungsplan

PM Nr	Fach	1. Sem. Prüfung	CR	2. Sem. Prüfung	CR	3. Sem. Prüfung	CR	4. Sem. Prüfung	CR	Σ
PM01	Information Technology in Business	K120/R/PA	5							5
PM02	Business Process Design	K120/R/PA	5							5
PM03	Project Management	K120/R/PA	5							5
PM04	Integrative Industrial Thought	K120/R/PA	5							5
PM05	Knowledge Management			K120/R/PA	5					5
PM06	Database Systems and Data Management			K120/R/PA	5					5
PM07	Computer Models for Business Decisions			K120/R/PA	5					5
PM08	Business Systems Project 1			PA	5					5
PM09	Software Systems Design and Development					K120/R/PA	5			5
PM10	Enterprise Resource Planning Systems					K120/R/PA	5			5
PM11	Business Systems Project 2					PA	5			5
PM12	Elective Subject 1					K120/R/PA	5			5
PM13	Elective Subject 2					K120/R/PA	5			5
	Master-Thesis							Thesis und Kolloquium	25	25
	Gesamt		20		20		25		25	90

Erläuterungen:

CR Credits

PM Pflichtmodul

PA Projektarbeit gemäß § 14

R Referat gemäß § 11 Absatz 2

K Klausur, schriftliche Prüfung gemäß § 13

Der Schrägstrich ist als „oder“ zu interpretieren. Die Zeiteinheiten nach K entsprechen Minuten.

Die Studierenden sind bis zum Semesterbeginn im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

Aus dem folgenden Wahlkatalog müssen zwei Fächer gewählt werden:

- Human Resource Information Systems – Personalinformationssysteme
- Marketing Decision Systems – Marketing und Entscheidungsunterstützung
- Financing – Finanzierung
- Economic Policy – Makroökonomie
- Contemporary Issues in BIS – Aktuelle Tendenzen für betriebliche Informationssysteme
- Applied e-Business – Angewandtes E-Business
- Multimedia-Applications in Business – Multimedia-Anwendungen in der Wirtschaft

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/ CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name

N.N.

1.2 First Name

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth

N.N.

1.4 Student ID Number or Code

Not of public interest.

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Business Systems (MBS))

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

—

2.2 Main Field(s) of Study

Information Technology in Business, Business Information Systems

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Wismar Business School

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences

2.4 Institution Administering Studies

[same]

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

English

Certification Date: «ErstDatumL»

Chairman

«PrüfVorsitz»

Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree

3.2 Official Length of Programme

2 years including Thesis

3.3 Access Requirements

Bachelor degree, „Diploma“, or Master degree from a national or international institution of higher education and working experience in a business profession.

4. CONTENT AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Second time, 2 years

4.2 Programme Requirements

The program confers in-depth skills in selected areas of Information Technology Business Systems. Emphasis is given to the various technologies of information and knowledge management in order to aligning information processing strategies with corporate goals. Throughout the program these skills are applied to practical problems and interdisciplinary case studies in order to develop problem-solving capacities.

4.3 Programme Details

See Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

„GesNoteT“

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Qualifies the bearer of MBS. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status

The MBS degree qualifies its holder to exercise independent and responsible professional work in the field of Business Information Systems.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

–

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.wi.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Master Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

For information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Certification Date: «ErstDatumL»

Chairman

«PrüfVorsitz»
Examination Committee

Diploma Supplement NN

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

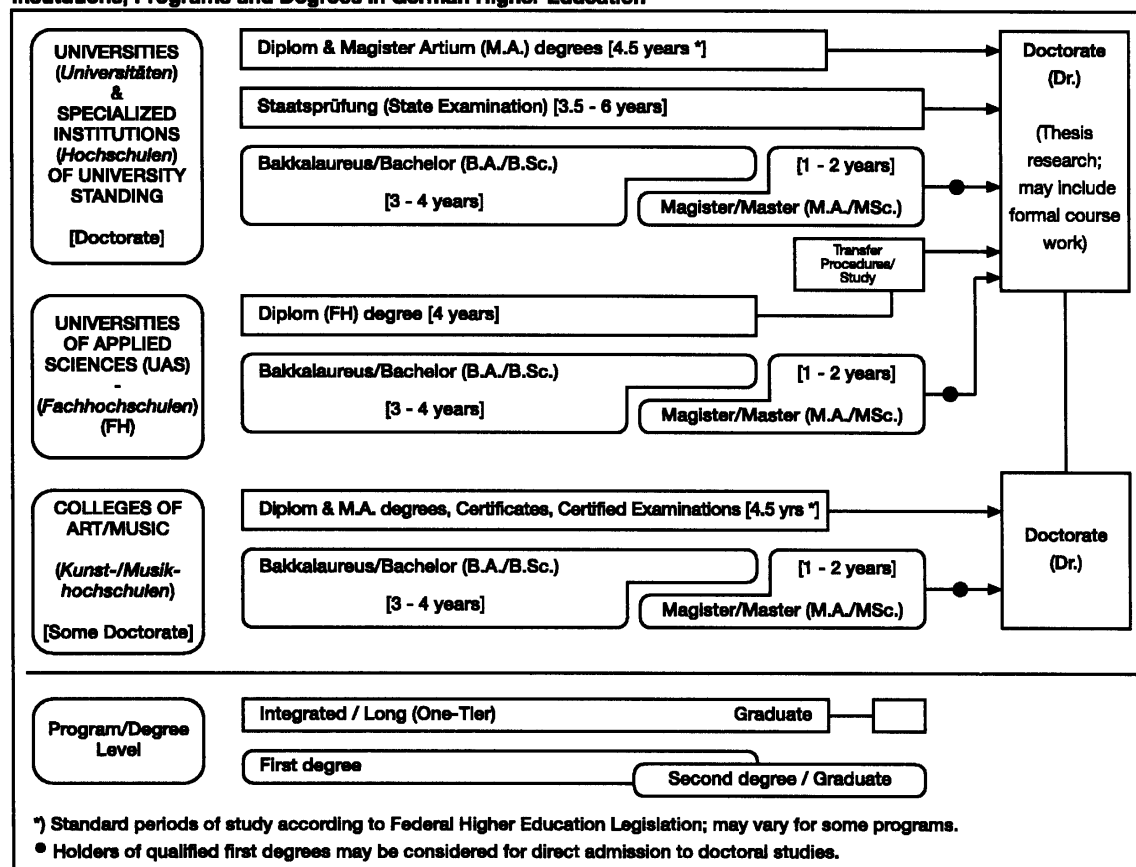
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees In German Higher Education



Diploma Supplement NN

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

N.N.

1.2 Vorname

N.N.

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort

N.N.

1.4 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Business Systems (MBS)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Business Systems

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Grundlagen der Informationstechnologie für das betriebliche Umfeld, Informations- und Wissensverarbeitung zur Steigerung der Unternehmensergebnisse, Business Intelligence

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Wismar

University of Technology, Business and Design

Status (Typ / Trägerschaft)

University of Applied Sciences/ Hochschule der angewandten Wissenschaften

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Vgl. 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

vgl 2.3

2.5 Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung: Englisch

Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

nichtkonsekutiver Studiengang, baut auf einem ersten akademischen Abschluss in einem anderen Studienfach auf

3.2 Dauer der Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre mit Master-Thesis

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Voraussetzung für die Zulassung zum nichtkonsekutiven Masterstudiengang Business Systems ist ein erster akademischer Abschluss in einem sachverwandten Studienfach, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde. Weiterhin ist für die Zulassung in der Regel eine mindestens dreijährige Berufspraxis in einem sachverwandten Gebiet nach dem ersten akademischen Abschluss nachzuweisen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Fernstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Im Studium werden konzeptionelle Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang und den Einsatz von Informationstechnologie im Unternehmen vermittelt. Ein Schwerpunkt liegt in den Technologien des Informations- sowie Wissensmanagement, um die informationsverarbeitenden Strategien an den Unternehmenszielen auszurichten. Während des Studiums werden diese Fähigkeiten auf praktische Problemstellungen aus Unternehmen angewandt und in interdisziplinären Fallstudien bearbeitet, um fachspezifische Problemlösungskompetenz zu erwerben.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Master-Zeugnis, Liste der angebotenen und abgeschlossenen Fächer sowie Thema und Bewertung der Thesis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

N.N.

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten und deren Gewichtung gemäß der Prüfungsordnung und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von zwei Drittel, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von einem Drittel in die Gesamtnote ein.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender _____ des
Prüfungsausschusses

Diploma Supplement NN

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Grad entspricht den Anforderungen für eine Aufnahme zur Doktorarbeit.

5.2 Beruflicher Status

Der MBS-Grad qualifiziert zur unabhängigen, eigenständigen und leitenden Tätigkeit in der Einführung, dem Einsatz informationsverarbeitender Technologien im Umfeld eines Unternehmens oder der Verwaltung.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

–

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: www.hs-wismar.de

Zu dem Programm: www.wings.hs-wismar.de

Informationsquellen in der Bundesrepublik vgl. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

«ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement NN

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

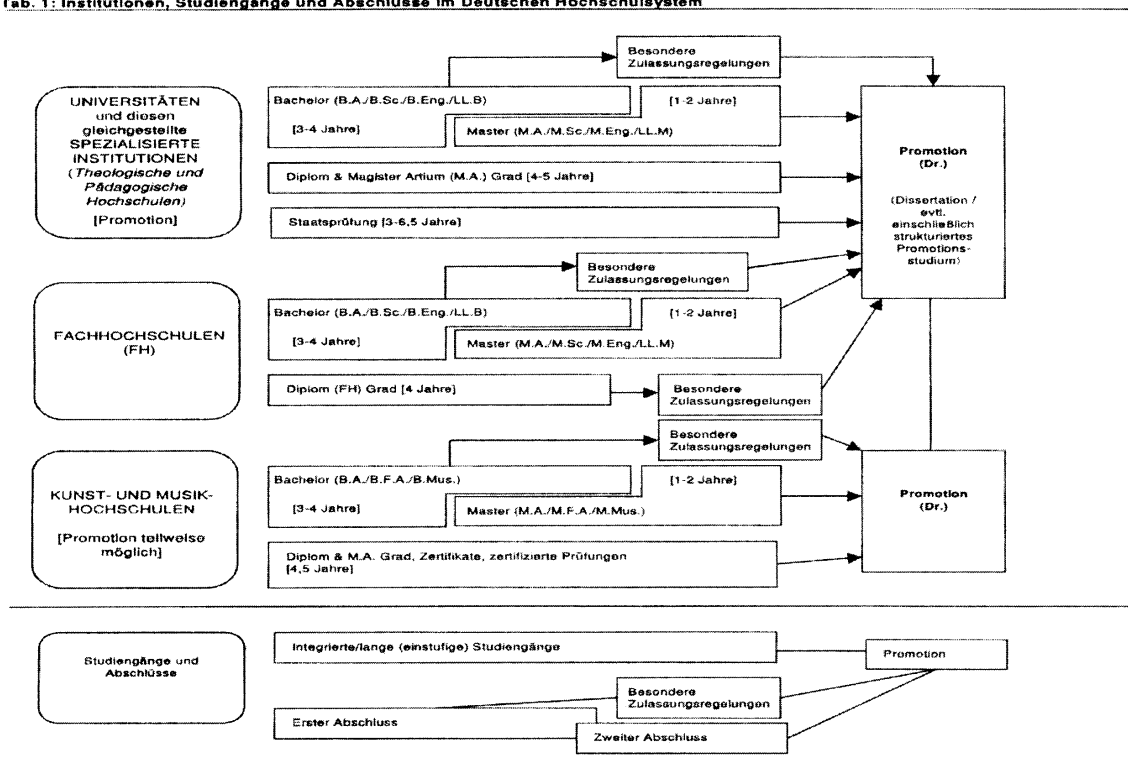
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement NN

8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.2.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.2.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.2.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.3 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.4 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.5 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.6 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digitale Logistik und Management der Hochschule Wismar*

Vom 13. Juli 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Hochschule Wismar die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digitale Logistik und Management als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Master-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer

- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Master-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 22 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
- § 23 Zusatzmodule
- § 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 25 Hochschulgrad und Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

I. Allgemeines

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Prüfungen, einschließlich der Master-Thesis.

(2) Im PM 12.1 (Wahlpflichtmodul I), PM 12.2 (Wahlpflichtmodul II) und PM 12.3 (Wahlpflichtmodul III) bietet sich die Möglichkeit, das Studienprogramm – dem individuellen Schwerpunkt entsprechend – zu vertiefen beziehungsweise zu ergänzen. Dies wird durch die Wahl aus den beiden Bereichen

- WM 12.x.1.x Logistik und Technik
- WM 12.x.2.x Logistik und Management

ermöglicht. Dabei darf ein Wahlbereich mit unterschiedlichen Themen auch dreimal gewählt werden. Dies impliziert, dass auch

drei Module aus dem übrigen Studienangebot der Hochschule Wismar gewählt werden können, soweit ein sinnvoller Zusammenhang zu diesem Master-Studiengang besteht. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

(4) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(5) Fachexkursionen können Bestandteil der Lehre in den Modulen des Master-Studiengangs Digitale Logistik und Management sein.

(6) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Master-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vor-

lage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 6

Vergabe von Credits

- (1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.
- (2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.
- (3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.
- (4) In dem Abschlusszeugnis sind die erreichten ECTS-Punkte gesondert auszuweisen.

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die Master-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht worden sind.
- (2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.
- (3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Master-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

- (1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 20 Abs. 5 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.
- (2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 5 festgelegten Fristen zur Meldung für seine letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich

gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Master-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

- (1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 9.
- (2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Master-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.
- (3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Master-Thesis gilt Absatz 9.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Master-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe des Themas muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Master-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit

des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass

die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- b) Projektarbeit (§ 14)
- c) Alternative Prüfungsleistungen können sein
 - Referate
 - Rechnerprogramme
 - Rollenspiele
 - Diskussionsleitungen
 - Kolloquien
 - sonstige schriftliche Arbeiten
 - Experimentelle Arbeiten
 - Hausarbeiten
 - Projektarbeiten (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes beziehungsweise als Gruppenarbeit erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes er-

kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

(4) Schriftliche Arbeiten sind grundsätzlich in Papierform und in elektronischer Form einzureichen. Gleichzeitig sind die Arbeiten mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen.

§ 14

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15

Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag innerhalb der ersten beiden Bearbeitungswochen zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 14 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Thesis sollte unmittelbar zu Beginn des dritten Semesters angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(7) Das Thema der Master-Thesis wird ausgegeben, wenn 60 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

(8) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(9) Die Master-Thesis ist in Papierform fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Gleichzeitig ist sie mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen und in elektronischer Form einzureichen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(10) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) Wurde die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, hat der Verfasser/die Verfasserin die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich durchzuführenden Kolloquium zu präsentieren. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(12) Die Verteidigung der Master-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 10 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(13) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss der Fakultät gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter/keine wissenschaftliche Mitarbeiterin vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 10 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis
10. Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis

12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Master-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu über-

nehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Digitale Logistik und Management ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss (Bachelor, Diplom oder vergleichbar) einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung mit mindestens 210 Credits. Die Gesamtnote des diesen Studienabschluss bestätigenden Zeugnisses muss mindestens 2,5 betragen. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Kann die Anzahl von 210 Credits nicht nachgewiesen werden, ist es möglich, auf Antrag eine zu den Zugangsvoraussetzungen zusätzliche einschlägige Berufspraxis von 1 1/2 Jahren (in Vollzeit) oder 3 Jahren (in Teilzeit) mit maximalen 30 Credits anzurechnen. Im Einzelfall ist es auch möglich, über den Besuch von Veranstaltungen an der Hochschule Wismar vor Aufnahmen des Studiums weitere Credits zu erwerben. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag und gibt die zu wählenden Module vor. Darüber und über andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(2) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Master-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung

3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 5 und 6 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Master-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 - den Modulprüfungen und
 - der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Master-Studiums; deren Umfang und Art sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Studierenden teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 23

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote (GN) ermittelt sich aus der gewichteten Durchschnittsnote der benoteten Modulprüfungen (gDNM) nach § 22 der Prüfungsordnung und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium) (N-MAT+K). Für die Bestimmung der einzelnen Modulnoten (MN) ist der § 4 der Prüfungsordnung maßgebend. Die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen (gDNM) geht mit einem Anteil von 75 % und die Note der Master-Thesis mit Kolloquium (N-MAT+K) mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Für die Bestimmung der Note der Master-Thesis mit Kolloquium (N-MAT+K) ist der § 15 der Prüfungsordnung maßgebend.

$$\begin{aligned} \text{gDNM} &= (\text{Summe (MN} \times \text{CR)}) / \text{Summe (CR)} \\ \text{GN} &= (7,5 \times \text{gDNM} + \text{N-MAT+K}) / 25 \end{aligned}$$

(2) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

Rechnerischer Wert der Note	ECTS-Grade	ECTS-Definition
1,0 bis 1,5	A die besten 10 %	excellent
1,6 bis 2,0	B die nächsten 25 %	very good
2,1 bis 3,0	C die nächsten 30 %	good
3,1 bis 3,5	D die nächsten 25 %	satisfactory
3,6 bis 4,0	E die nächsten 10 %	sufficient
4,1 bis 5,0	F/FX	failed

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(4) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(5) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 23) und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(8) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer und deutscher Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

§ 25

Hochschulgrad und Master-Urkunde

(1) Der Master-Studiengang Digitale Logistik und Management ist ein nicht-konsekutiver Studiengang. Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende Abschluss „Master of Logistics“ (M.L.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

(3) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften vermittelt eine anwendungsorientierte Lehre. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden in der Lage sind, in Leitungsfunktion einer logistikorientierten Tätigkeit in einem Handels- oder Industrieunternehmen beziehungsweise eines Unternehmens der Verkehrswirtschaft praxisrelevante Sachverhalte zu analysieren, Handlungsalternativen zu erarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie die gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht

in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Sommersemester 2008 für den Master-Studiengang Digitale Logistik und Management an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 12. Juli 2007 sowie der Genehmigung des Rektors vom 13. Juli 2007.

Wismar, den 13. Juli 2007

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 582

Anlage 1

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digitale Logistik und Management

Prüfungsplan

Prüfungsplan		1. Semester		2. Semester		3. Semester		Σ
Nr.	Modul	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Credits
	Logistik-Basis							
PM 1	Grundlagen der Logistik	MP K 120	3					3
PM 2	Wirtschafts- und Logistikrecht	MP K 120	3					3
PM 3	Intercultural Management and Leadership	MP K 120 oder APL	3					3
PM 4	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	MP APL	3					3
PM 5	Informationstechnologie in Unternehmen	MP K 120 oder APL	6					6
	Logistik-Anwendungen							
PM 6	Betriebliche Logistik	MP K 120 oder APL	6					6
PM 7	Verkehrslogistik	MP K 120	6					6
PM 8	Business Intelligence			MP K 120 oder APL	6			6
	Logistik-Management							
PM 9	Strategisches Management			MP K 120 oder APL	6			6
PM 10	Operations Management / Research			MP K 120 oder APL	6			6
PM 11	Supply Chain Management			MP K 120 oder APL	6			6
	Logistik-Vertiefungen							
PM 12.1	Wahlpflichtmodul I			MP K 120 o. APL o. PA	3			3
PM 12.2	Wahlpflichtmodul II			MP K 120 o. APL o. PA	3			3
PM 12.3	Wahlpflichtmodul III					MP K 120 o. APL o. PA	3	3
PM 13	Master-Seminar					MP PA	6	6
PM 14	Master-Thesis und Kolloquium					Master-Thesis und Kolloquium	21	21
	Summe		30		30		30	90

Erläuterungen:

MP	Modulprüfung
K	Klausur, schriftliche Prüfung
APL	Alternative Prüfungsleistung
PA	Projektarbeit
PM	Pflichtmodul
WM	Wahlpflichtmodul
CR	Credit Points (ECTS)

Die Zeiteinheiten hinter K entsprechen Minuten.

Die Wichtung der Klausur zu der alternativen Prüfungsleistung beträgt bei allen Prüfungen K = 70 %, APL = 30 %.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

Im PM 12.1 (Wahlpflichtmodul I), PM 12.2 (Wahlpflichtmodul II) und PM 12.3 (Wahlpflichtmodul III) bietet sich die Möglichkeit, das Studienprogramm – dem individuellen Schwerpunkt entsprechend – zu vertiefen bzw. zu ergänzen. Dies wird durch die Wahl aus den beiden Bereichen

- WM 12.x.1.x Logistik und Technik
- WM 12.x.2.x Logistik und Management

ermöglicht. Dabei darf ein Wahlbereich mit unterschiedlichen Themen auch dreimal gewählt werden, soweit ein sinnvoller Zusammenhang zu diesem Master-Studiengang besteht. Diese dürfen nicht bereits im bisherigen Studienverlauf belegt bzw. anerkannt worden sein. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name

N.N.

1.2 First Name

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth

N.N.

1.4 Student ID Number or Code

Not of public interest.

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Logistics (M.L.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Logistics (M.L.)

2.2 Main Field(s) of Study

Methods and processes in the fields of logistics and logistic-management

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Wismar Business School

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

[same]

Status (Type / Control)

[same]

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German / English

Certification Date: «ErstDatumL»

Chairman

«PrüfVorsitz»

Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree (1,5 years) with thesis

3.2 Official Length of Programme

1,5 years full time

3.3 Access Requirements

Bachelor degree or an "Diploma" in an engineer- or economic-related study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2,5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as described in the section "Examinations and Grading").

4. CONTENT AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 1,5 years

4.2 Programme Requirements

The program confers in-depth skills in the area of logistics. So the students have to combine the applications of logistics (such as Logistic Systems, Transport and Information Logistics) with the fields in logistic-management (such as Strategic Management, Supply Chain Management and Operations Management) and key qualifications. Through the program these skills are applied to logistical problems to develop problem-solving capacities. Students have to collect 90 credit points (CP) in total, 21 credit points (CP) can be awarded for the master thesis.

4.3 Programme Details

See Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on weighted average of grades in examination fields.

Certification Date: «ErstDatumL»

Chairman

«PrüfVorsitz»

Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Qualifies the bearer of Master of Logistics degree for admission to doctoral work (thesis research).

5.2 Professional Status

The Master of Logistics degree qualifies graduates to exercise independent and responsible professional work in the fields of logistics and logistic-management.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

–

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.wi.hs-wismar.de>

For national information sources cf. Sect. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Master Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

For information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Certification Date: «ErstDatumL»

Chairman

«PrüfVorsitz»
Examination Committee

Diploma Supplement NN

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

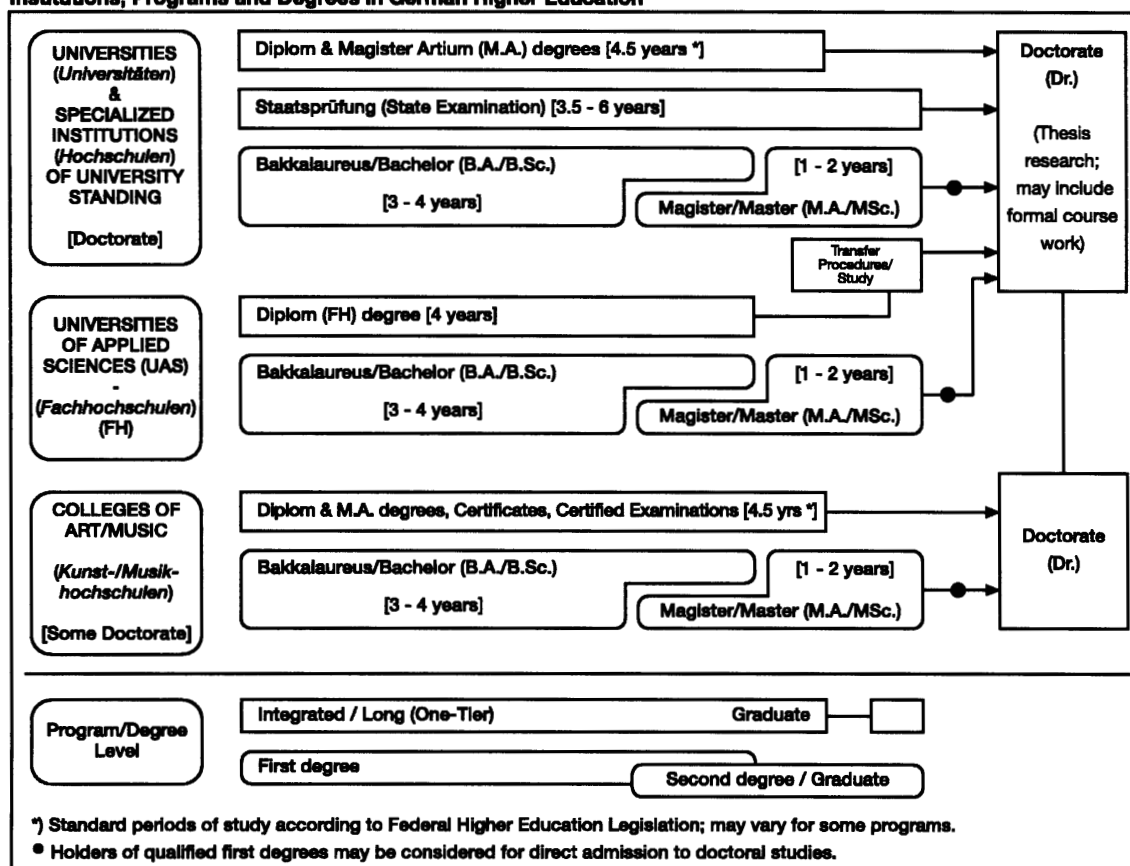
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement NN

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

N.N.

1.2 Vorname

N.N.

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort

N.N.

1.4 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

Nicht von öffentlichem Interesse

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Logistics (M.L.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Logistics (M.L.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Methoden und Prozesse auf den Gebieten der Logistik und des Logistik-Managements

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Wismar Business School, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule der angewandten Wissenschaften / Staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch / Englisch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter Grad (1,5 Jahre) mit Thesis

3.2 Dauer der Studiums (Regelstudienzeit)

1,5 Jahre, Vollzeit

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium Digitale Logistik und Management ist ein erster akademischer Abschluss „Bachelor“ oder „Diplom“ in einem Studiengang mit wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Die Gesamtnote des diesen Studienabschluss bestätigenden Zeugnisses muss mindestens 2,5 betragen. Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss müssen mindestens 210 Credits nach ECTS nachweisen können. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Darüber und über andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit (Direktstudium), 1,5 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Das Studienprogramm vermittelt detaillierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Logistik. Die Studierenden kombinieren dabei die Anwendungsbereiche der Logistik wie betriebliche Logistik, Verkehrslogistik und Informationslogistik mit denen des Logistik-Managements (Strategisches Management, Supply Chain Management und Operations Management) sowie mit Schlüsselqualifikationen. Im Rahmen des Programms werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf logistische Problemstellungen angewendet, um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu entwickeln. Studenten erwerben dabei insgesamt 90 Credits, wobei 21 Credits auf die Master-Thesis entfallen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Masterzeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender _____ des
Prüfungsausschusses

Diploma Supplement NN

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Master-Grad „Master of Logistics“ ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu einer Doktorarbeit zu bewerben.

5.2 Beruflicher Status

Der Inhaber des Master-Grades „Master of Logistics“ ist in der Lage, eine selbstständige und verantwortungsvolle berufliche Tätigkeit auf den Gebieten der Logistik und des Logistik-Managements auszuüben.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

–

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: <http://www.hs-wismar.de>

Zu dem Programm: www.wi.hs-wismar.de

Zu den nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

«ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Information über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement NN

Seite 4 von 5

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

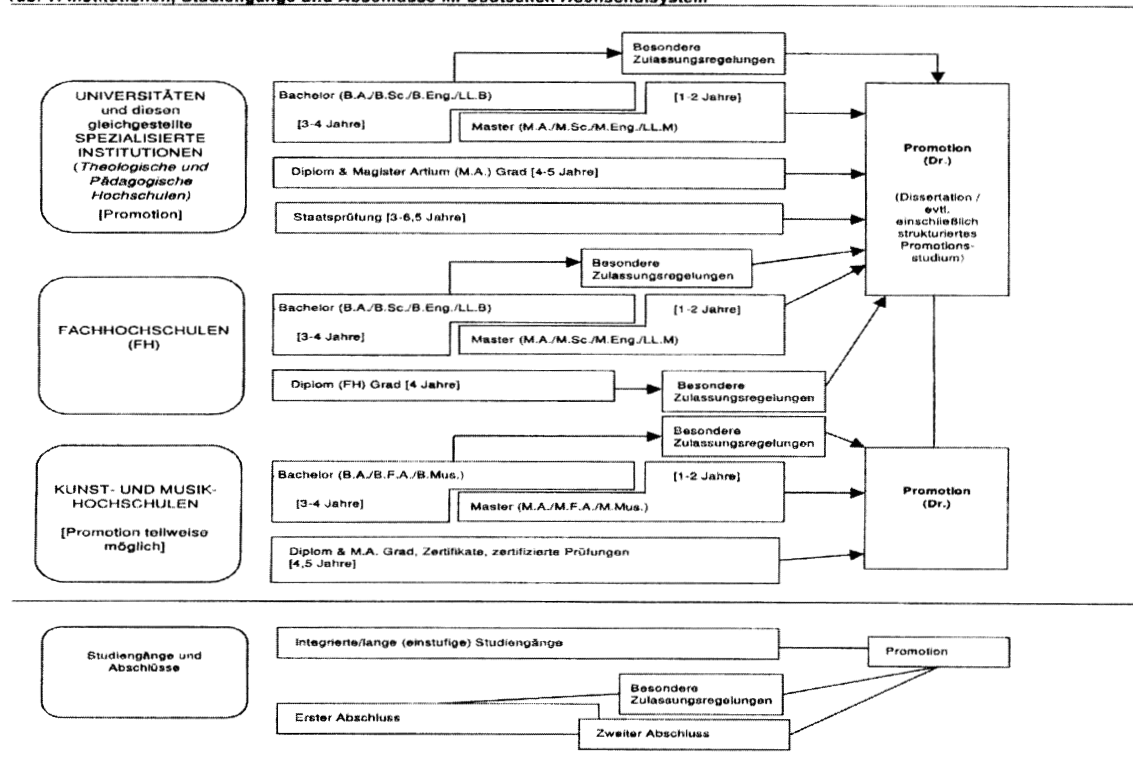
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement NN

Seite 5 von 5

8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.2.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.2.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.2.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.3 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.4 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.5 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.6 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurdyce@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

**Erste Satzung zur Änderung der
Ordnung über den Zugang von Berufstätigen zum Studium
(Zugangsprüfungsordnung)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 8. April 2008

Aufgrund von § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Ordnung über den Zugang von Berufstätigen zum Studium:

Artikel 1

Die Zugangsprüfungsordnung vom 24. Februar 2004³ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. März 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 7. April 2008.

Greifswald, den 8. April 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor
Professor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 605

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 229

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 8. April 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor of Science in Physik:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Physik vom 22. September 2006³, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung vom 6. März 2007⁴, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Fachmodule mit insgesamt 3060 Stunden sind:

- Experimentelle Physik I (Mechanik und Wärmelehre) im ersten Semester mit acht Leistungspunkten
- Experimentelle Physik II (Elektrizitätslehre und Optik) im zweiten Semester mit acht Leistungspunkten
- Experimentelle Physik III (Atom- und Molekülphysik) im dritten Semester mit acht Leistungspunkten
- Experimentelle Physik IV (Festkörperphysik) im vierten Semester mit sechs Leistungspunkten
- Experimentelle Physik V (Kernphysik) im fünften Semester mit drei Leistungspunkten
- Experimentelle Physik VI (Plasmaphysik) im sechsten Semester mit drei Leistungspunkten
- Gesamtgebiet Experimentelle Physik im sechsten Semester mit zwei Leistungspunkten
- Praktikum P1 (12 Versuche) im zweiten Semester mit vier Leistungspunkten
- Praktikum P2 (12 Versuche) im dritten Semester mit sechs Leistungspunkten
- Praktikum P3 (12 Versuche) im vierten Semester mit sechs Leistungspunkten
- Aufbaupraktikum FP (12 Versuche) im fünften Semester mit sechs Leistungspunkten
- Mathematische Methoden der Physik im ersten Semester mit vier Leistungspunkten
- Klassische Theoretische Physik I (Klassische Mechanik) im zweiten Semester mit neun Leistungspunkten
- Klassische Theoretische Physik II (Elektrodynamik) im dritten Semester mit neun Leistungspunkten
- Quantenmechanik (Einteilchensysteme) im vierten Semester mit neun Leistungspunkten
- Thermodynamik und Grundlagen der Statistischen Physik im fünften Semester mit neun Leistungspunkten
- Gesamtgebiet Theoretische Physik im sechsten Semester mit zwei Leistungspunkten“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Berufspraktische Module mit insgesamt 1050 Stunden sind:

- Elektronik für Physiker im vierten Semester mit sechs Leistungspunkten
- Elektronikpraktikum im fünften Semester mit fünf Leistungspunkten
- Messmethoden der modernen Physik im sechsten Semester mit drei Leistungspunkten
- Computeralgebra und Visualisierung im vierten Semester mit drei Leistungspunkten
- Programmiertechnik im fünften Semester mit zwei Leistungspunkten
- Computational Physics im sechsten Semester mit drei Leistungspunkten
- Module im nichtphysikalischen Wahlfach im fünften und sechsten Semester mit insgesamt zehn Leistungspunkten
- Berufsinformation im dritten Semester mit einem Leistungspunkt
- Seminar im fünften Semester mit zwei Leistungspunkten“

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Modul Bachelor-Arbeit mit insgesamt 300 Stunden besteht aus der Bachelor-Arbeit im sechsten Semester mit insgesamt zehn Leistungspunkten.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. Gesamtgebiet Theoretische Physik (TG): Gesamtzusammenhänge der Theoretischen Physik“

b) Die bisherigen Nummern 10 bis 28 werden zu den Nummern 11 bis 29.

c) Nach Nummer 15 (neu) wird folgende neue Nummer 16 eingefügt:

„16. Gesamtgebiet Experimentelle Physik (EG): Gesamtzusammenhänge der Experimentalphysik“

d) Die bereits geänderten Nummern 16 bis 29 werden zu den Nummern 17 bis 30.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 753

⁴ Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 329

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Verweis „§ 3 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1 Nr. 5“.
- b) In Absatz 3 wird der Verweis „§ 3 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 4“.

4. § 28 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit ist auf 300 Stunden ausgelegt, die der Studierende frei verteilen kann.“

5. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Noten für die Module Gesamtgebiet Experimentelle Physik (EG) und Gesamtgebiet Theoretische Physik (TG) werden mit dem doppelten relativen Anteil gewichtet.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2008/09 im Bachelor-Studiengang Physik immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 27. März 2008, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 7. April 2008.

Greifswald, den 8. April 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor
Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 606

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3, 4, 5 und 11 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibungen Nummer 6, 7, 8, 9, 10 und 12 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach

einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden, Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule „Thomas Müntzer“ Lüdershagen
b) Landkreis Nordvorpommern
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
d) ca. 51 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
2. a) Grundschule Zirchow
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
d) ca. 63 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
3. a) Grundschule Zirchow
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2008
d) ca. 63 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
4. a) Grundschule Stadt Usedom
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2008
d) ca. 89 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
5. a) Grundschule Kröslin
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2008
d) ca. 60 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
6. a) Grundschule Schönfeld
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 70 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
7. a) Grundschule Altenhof
b) Landkreis Müritzn
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort

- d) ca. 50 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

8. a) Grundschule Jarmen
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 120 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

9. a) Grundschule Burow
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 85 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen – Regionale Schulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen

10. a) Regionale Schule Waren „West“
b) Landkreis Waren-Müritzn
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2009
d) ca. 360 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

11. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Demmin
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 45 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

12. a) Schule für Kranke mit Schulteil für Erziehungsschwierige „Ernst von Haselberg“ Stralsund
- b) Hansestadt Stralsund
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
- d) ca. 65 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik oder Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 607

Jugend forscht Melde- oder Einsendeschluss 30.11.2008

Jugend forscht ist ein bundesweiter Nachwuchswettbewerb, der besondere Leistungen und Begabungen in Naturwissenschaften, Mathematik und Technik fördert.

Kinder und Jugendliche haben einen unstillbaren Wissensdurst. Sie wollen den Dingen auf den Grund gehen und Zusammenhänge begreifen. Mit einem Wort: Sie wollen es wissen. „Du willst es wissen“ lautet daher auch das Motto der 44. Runde des Wettbewerbs Jugend forscht. Dieser Wettbewerb will Kinder und Jugendliche darin bestärken, den Phänomenen der Natur auf den Grund zu gehen.

In der aktuellen Wettbewerbsrunde gibt es zum ersten Mal eine untere Altersgrenze für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer: In der Sparte Schüler experimentieren können Mädchen und Jungen mitmachen, die im Anmeldejahr mindestens die vierte Klasse besuchen. Bei Jugend forscht können Jugendliche im Alter zwischen 15 und 21 Jahren teilnehmen. Bei Schüler experimentieren und Jugend forscht können auch Seminar-, Fach- und Projektarbeiten eingereicht werden, an denen bis zu drei Schülerinnen und Schüler mitgewirkt haben.

Anmeldungen sind auf der Internetseite www.jugend-forscht.de bis zum 30. November 2008 möglich. Dort finden Sie auch die ausführlichen Teilnahmebedingungen sowie umfangreiche Informationen zum Wettbewerb. Weitere Flyer, Lehrerleitfäden und Plakate zum Aushang in Ihrer Schule, schickt Ihnen gern die Geschäftsstelle der Stiftung Jugend forscht e. V. in Hamburg zu.

Machen Sie sich ein Bild von Jugend forscht: Besuchen Sie einen der Regional- oder Landeswettbewerbe und staunen Sie über die kreativen Einfälle und zukunftsweisenden Ideen der Schülerinnen und Schüler.

Ansprechpartner	Stiftung Jugend forscht e. V. Baumwall 5 20459 Hamburg
Telefon	040 374709 - 0
Fax	040 374709 - 99
E-Mail	info@jugend-forscht.de
Homepage	http://www.jugend-forscht.de

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 609

– Berichtigung –

Die Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Nr. 5/2008, Seite 493 und 494 werden zurückgezogen.

Korrektur von Stellenausschreibungen für Funktionsstellen an Gesamtschulen des Landes Mecklenburg Vorpommern im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Nr. 5/2008, Seite 492, Nummer 7.

Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters an der IGS Jenaplan „Peter Petersen“

***Legende**

Die Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 609

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 7,20 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt